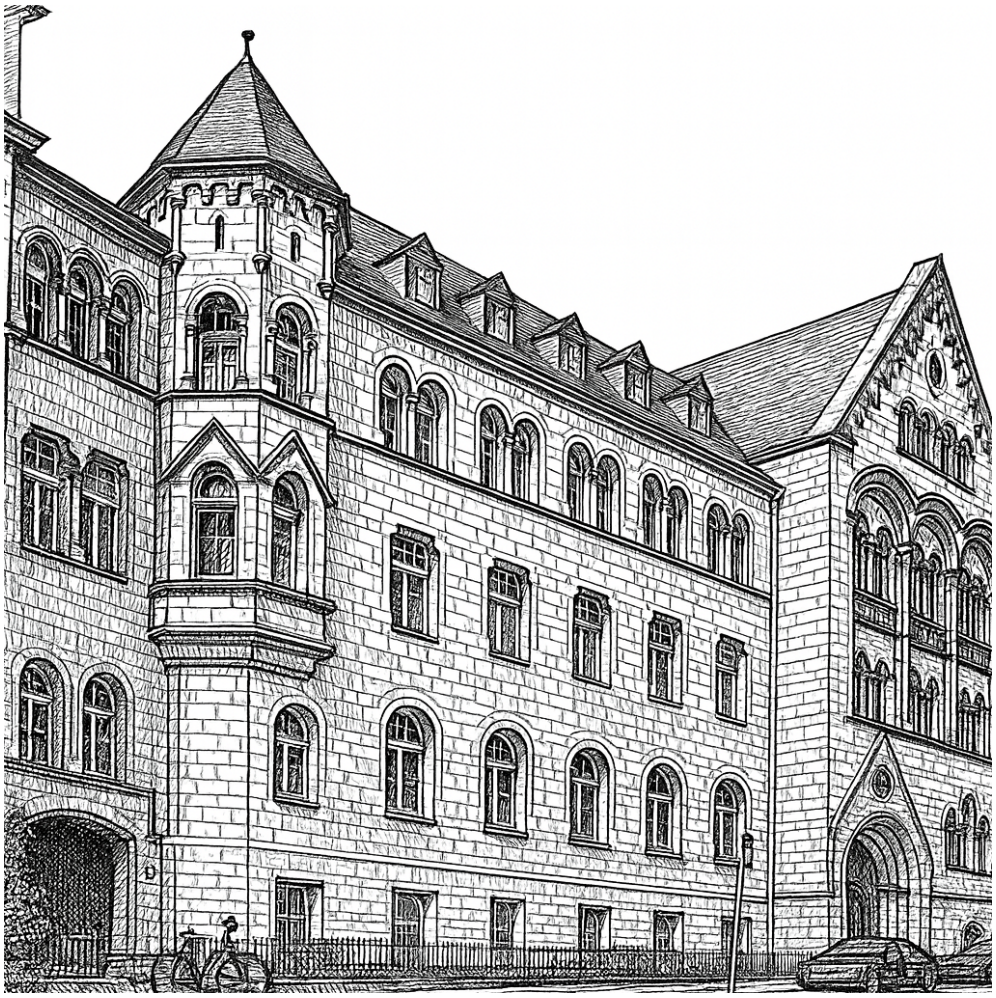

Geschäftsverteilungsplan
des Amtsgerichts Bonn
für das Geschäftsjahr
2026

Stand: 01.01.2026

Die richterlichen Geschäfte sind verteilt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 15.12.2025.

Teil 1
Allgemeines

A. Grundsätzliche Regelungen 4

B. Zivil-, Miet-, Wohnungseigentumssachen 8

C. Familiensachen 10

D. Strafsachen 12

E. Insolvenzsachen 22

F. Güterichtersachen 25

G. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche 26

Teil 2
Verteilung der Geschäfte

A. Zivil-, Miet- und Wohnungseigentumssachen

I. Zivilsachen 27

II. Mietsachen 29

III. Wohnungseigentumssachen 30

IV. Güterichtersachen 30

B. Register-, Vollstreckungs-, Unterbringungs-, Grundbuchsachen

I. Registersachen 31

II. Vollstreckungssachen 32

III. PsychKG, Freiheitsentziehung, Unterbringung 34

IV. Grundbuchsachen 36

C. Nachlass- u. Betreuungssachen sowie Altverfahren in Personenstandssachen

I. Nachlasssachen 36

II. Betreuungssachen 38

III. Bereitschaftsdienst in Betreuungssachen 38

D. Familien- und Personenstandssachen

I. Familiensachen 40

II. Bereitschaftsdienst in Familiensachen 41

III. Personenstandssachen 42

IV. Güterichtersachen 44

E. Ermittlungsrichter- und Abschiebehaftsachen, § 36 PolizeiG

I. Ermittlungsrichtersachen 44
II. Abschiebehaftsachen und Verfahren nach § 36 PolG 48
III. Videovernehmungen von Kindern und Jugendlichen als Zeugen 49

F. Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten

I. Jugendstrafsachen 50
II. Schöffen- und Wirtschaftsstrafsachen 52
III. Einzelrichterstrafsachen und Ordnungswidrigkeiten 54

G. Insolvenzsachen 57

H. Bundesweite Sonderzuständigkeiten .....

I. Kartellsachen 58
II. OWi-Verfahren nach Terroristische-Online-Inhalte-BekämpfungsG- TerrOIBG 58
III. OWi-Verfahren des Bundesamtes für Justiz nach § 4 NetzDG 58
IV. OWi-Verfahren nach § 33 Digitale-Dienste-Gesetz 59
V. Verfahren nach Art. 51 Digital Service Act 59
VI. OWi-Verfahren der Bundesnetzagentur wegen unerlaubter Telefonwerbung 59
VII. OWi-Verfahren der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt 60
VIII. OWi-Verfahren nach § 23 De-Mail-Gesetz 60
IX. OWi-Verfahren nach Holzhandels-Sicherungs-Gesetz (HolzSiG) 60
X. Sonstige 60

J. Sonstiges 61

K. Bereitschaftsdienst 62

L. Ergänzende Geschäftsverteilung im Katastrophenfall 63

Anlage 1:. Abteilung 26 (PsychKG) - Zuständigkeitsplan
Anlage 2: Bereitschaftsdienst in Betreuungssachen - Zuständigkeitsplan
Anlage 3: Bereitschaftsdienst in Familiensachen - Zuständigkeitsplan
Anlage 4. Turnussystem

Teil 1

Allgemeines

A. Grundsätzliche Regelungen

I. Regelungen für alle Gattungen

Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach Gattungen (z. B. Zivil-, Familien-, Straf- und Betreuungssachen).

1. Innerhalb der Gattungen wird die zuständige Abteilung nach Sachgebieten, nach dem Turnussystem oder nach dem Anfangsbuchstaben des Namens der/des Beklagten, Antragsgegner/in, Schuldner/in, Beschuldigten, Angeklagten usw. bestimmt.

2. Für die Bestimmung der Zuständigkeit nach Buchstaben gelten folgende allgemeine Regelungen:

   a. Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens, bei Doppelnamen der des ersten Namens. Bei adeligen Nachnamen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Eigennamens maßgebend (z. B. Freiherr Raitz von Frentz: R). Dabei werden die Umlaute ä, ae, ö, oe, ü und ue wie die Ursprungslaute a, o, u behandelt. Artikel und artikelähnliche Zusätze wie z. B. "El", "Mc", "von", "van", „ten“, „“im“, „am“, „Al“, „El“, „Ben“, „Bin“, „Abu“, „Zur" oder "De" sind nicht zuständigkeitsbestimmend, gleich ob sie mit kleinen oder großen Anfangsbuchstaben geschrieben werden und ob sie mit Bindestrich angebunden sind.

   b. Bei mehreren Antragsgegner/innen, Betroffenen, Schuldner/innen o. ä. ist für die Zuständigkeit der Name maßgebend, der im Alphabet an erster Stelle steht.

   c. Ist die/der Antragsgegner/in, Betroffene, Schuldner/in o. ä. durch mehrere Wörter bezeichnet (z. B. bei juristischen Personen, sonstigen parteifähigen Gesellschaften usw.), so richtet sich die Zuständigkeit

      aa) bei reinen Personenbezeichnungen nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens, und zwar bei mehreren Namen nach dem Anfangsbuchstaben des ersten Nachnamens,

bb) im Übrigen, also bei Sachbezeichnungen, Phantasiebezeichnungen, gemischten Bezeichnungen (wie beispielsweise Personen-, Phantasie-, Orts-, Städte-, Länder- und Sachbezeichnungen) nach dem ersten Buchstaben der Bezeichnung des Beklagten, Antragsgegners oder Schuldners, der einem Artikel oder Vornamen folgt.

cc) Bei Anträgen gegen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, Anstalt oder Stiftung ist - soweit vorhanden - die im Namen der/des Antragsgegner/in, Betroffenen, Schuldner/in o. ä. befindliche geographische Bezeichnung maßgebend.

dd) Bei Einzelkaufleuten richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen der Kauffrau oder des Kaufmanns.

3. Erfolgt die Verteilung der Geschäfte nach dem Turnussystem, gelten folgende allgemeine Regelungen:

a. In der Briefannahmestelle werden alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben, die wie Neuzugänge behandelt werden, erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die jeweils zuständige Eingangsgeschäftsstelle mit einem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummerierung - für jeden Tag neu - in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen.

Maßgeblich für die Registrierung aller einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben, die wie Neuzugänge behandelt werden, ist ausschließlich die Reihenfolge ihres Eingangs in der Briefannahmestelle. Dies gilt auch dann, wenn eine Sache zuvor bereits auf anderem Weg (z.B. über Fax oder das elektronische Postfach) in den Geschäftsgang gelangt war.

Als Eilsachen erkennbare Eingänge (Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, einer einstweiligen Anordnung, eines Arrestes, einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung usw.) werden nach Eingang auf der Briefannahmestelle unverzüglich mit einem Tagesdatum an nächst bereiter Stelle (vor den bereits vorliegenden, noch nicht erfassten Sachen) mit der fortlaufenden Nummerierung versehen. Die Briefannahmestelle hat unverzüglich die Vorlage bei der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle zu veranlassen. Eine Beförderung mit der Hauspost ist nicht ausreichend.

b. Bei der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle werden die in der Briefannahmestelle nummerierten Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung in

ein Register eingetragen und entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Turnus verteilt, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer in aufsteigender Reihenfolge, auch über den Jahreswechsel hinaus. Wenn der Turnusdurchgang vollständig ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorne.

Die Eingangsgeschäftsstelle hat Eilsachen - ggfs. in der Reihenfolge Ihrer Nummerierung - unverzüglich an nächst bereiter Stelle in das Register einzutragen und entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Turnus zu verteilen.

c. Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar von der einreichenden Person entgegennehmen. Alle Neueingänge - auch wenn sie von anderen Stellen eingehen -, sind zunächst der Briefannahmestelle zu übergeben. Ausgenommen sind Eilsachen. Eilsachen können unmittelbar bei der Eingangsgeschäftsstelle abgegeben und eingetragen werden. Sie benötigen keine Nummerierung.

d. Im Falle einer Abgabe innerhalb des Hauses ist die Sache unverzüglich der Briefannahmestelle zuzuleiten, wo sie eine neue Kennzahl erhält. Die von einer anderen Abteilung übernommene Sache wird von der übernehmenden Abteilung an der nächsten freien Stelle als Eingang eingetragen. Der abgebenden Abteilung wird bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung ein weiterer Eingang zugewiesen.

II. Abgabe

1. Die Abgabe einer in einer unzuständigen Abteilung eingetragenen Sache an eine andere Abteilung ist zulässig,

   - wenn die Abteilung Geschäfte der in Frage kommenden Art überhaupt nicht bearbeitet,
   - wenn für die betroffene Sache eine Sonderabteilung zuständig ist.

   Die Abgabe erfolgt ohne Rücksicht auf den Stand des Verfahrens.

2. Im Übrigen ist eine Abgabe zulässig, wenn und soweit die für die jeweiligen Bereiche vorhandenen Sonderregelungen sie zulassen.

III. Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten über Inhalt und Auslegung des Geschäftsverteilungsplans sind von der Richterin oder dem Richter der zuerst angegangenen Abteilung unter Vorlage der Sachakten dem Direktor des Amtsgerichts anzuzeigen, der die Entscheidung des Präsidiums veranlasst.

IV. Vertretung

Die Vertretung einer/eines verhinderten Richterin oder Richters übernimmt die/der geschäftsplanmäßig zur Vertreterin/zum Vertreter der oder des Verhinderten bestimmt ist.

Wenn die geschäftsplanmäßige Vertretung gleichfalls verhindert ist, so tritt an ihre Stelle ihre/seine geschäftsplanmäßige Vertretung und, wenn auch diese verhindert ist, deren oder dessen Vertretung usw.

Lässt sich auf diese Weise eine Vertretung nicht finden, so vertreten sich die Richterinnen und Richter der einzelnen Gruppen des Geschäftsverteilungsplanes untereinander in der Ziffernfolge der Abteilungen dergestalt, dass an die Stelle der oder des Verhinderten die/der nach der Ziffernfolge der Abteilungen nächste Richterin oder Richter tritt; bei Verhinderung der Richterin / des Richters mit der höchsten Ziffer der Abteilung innerhalb der Gruppe beginnt die Vertretung mit der/dem Richter/in der niedrigsten Abteilungsziffer.

Ist hiernach eine Vertretung innerhalb der Gruppe nicht möglich, so vertreten sich die Richterinnen und Richter der Gruppen "**Teil 2.** A.I und A.II., B. und C., D. und E., F.I. und FII., F.III., G und J untereinander, jeweils für den ersten Fall einer solchen Vertretung mit der/dem Richter/in der niedrigsten Abteilungszahl der vertretenden Gruppe beginnend.

Soweit in Teil 2 Vertretungen mit Abteilungsnummer und Richter/in benannt sind, ist die Abteilungsnummer maßgebend.

V. Einsatz von Richterinnen und Richtern ohne Abteilung („Springer/in“)

Sofern einer Richterin oder einem Richter keine oder keine seinem gesamten Arbeitskraftanteil entsprechende Abteilung zugewiesen ist, kann das Präsidium insoweit einen Einsatz als Springer/in in einem oder mehreren Sachgebieten bestimmen. Ist eine geschäftsplanmäßige Vertretung dann verhindert, ist für Sitzungen vorrangig die/der Springer/in zuständig; mehrere Springer/innen sind in alphabetischer Reihenfolge abwechselnd zuständig, beginnend mit „A“. Darüber hinaus kann die/der Springer/in gemäß §

21 i GVG als erste Vertretung einer/eines oder mehrerer erkrankter oder in sonstiger Weise verhinderter Richter/innen eingesetzt werden.

VI. Auflösung einer Abteilung

Nach Auflösung einer Abteilung noch nicht erledigte, nicht verteilte Verfahren werden nach den für das betroffene Verfahren geltenden allgemeinen Regelungen zur Behandlung von Neueingängen über die Posteingangsstelle und die Eingangsgeschäftsstelle verteilt.

VII. Vorrang der Abteilungsnummer

Ist in Bestimmung der richterlichen Zuständigkeit im Geschäftsverteilungsplan die/der Richter/in sowohl nach der Abteilungsnummer als auch namentlich genannt, so ist die Bestimmung nach Abteilungsnummer maßgebend.

B. Zivil-, Miet- und Wohnungseigentumssachen

Es geltend ergänzend zu A. folgende allgemeine Regelungen:

Die Neueingänge in **Zivil, Miet- und WEG-Sachen** werden nach dem für jede Zivil- und Mietabteilung festgelegten Blockturnus verteilt.

I. Allgemeines

1. Für die Zivilsachen und Mietsachen gilt ein Turnus von 10, in WEG-Sachen ein Turnus 3.

2. Vom Turnussystem ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten betreffend Pauschalreiseverträge, Reisevermittlung und verbundene Reiseleistungen, die den Abteilungen 113 und 118 gesondert zugewiesen werden.

   Die Verteilung der Rechtsstreitigkeiten betreffend Pauschalreiseverträge, Reisevermittlung und verbundene Reiseleistungen auf die beiden Abteilungen findet unter Anrechnung auf den allgemeinen Zivilturnus alternierend statt, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer und sodann im Wechsel für jedes eingehende Verfahren.

Die Anrechnung auf den allgemeinen Zivilturnus findet in der Weise statt, dass die Abteilung für jedes in ihre Spezialzuständigkeit fallende Verfahren bei der Verteilung der allgemeinen Zivilsachen entsprechend der Anzahl der gesondert zugewiesenen Sachen ausgenommen wird.

II. Zusammenhängende Verfahren

1. Von derselben Abteilung sind unter Anrechnung auf den Turnus zu bearbeiten:

   a. Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner/innen, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren

   b. Streitigkeiten zwischen denselben Parteien, die dasselbe Rechtsverhältnis - wobei in Mietsachen ein Mietverhältnis als ein Rechtsverhältnis gilt - betreffen, auch wenn neben den Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses noch andere Personen als Parteien erscheinen. Als Streitigkeiten in diesem Sinne gelten auch selbständige Beweisverfahren. Die vorstehende Regelung gilt nicht für WEG-Verfahren, es sei denn, es handelt sich um Anfechtungs-, Nichtigkeits- und Beschlussersetzungsklagen, die den gleichen Beschluss betreffen (i. S. v. § 44 Abs. 1, 2 S. 3 WEG)

   c. Klagen nach den §§ 323, 731 und 767 sowie Nichtigkeitsklagen und Restitutionsklagen nach den §§ 578 ff. ZPO.

2. Von derselben Abteilung - ohne Anrechnung auf den Turnus - sind zu bearbeiten:

   a. Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, wenn über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden wurde;

   b. Anträge nach §§ 887 ZPO-890 ZPO;

   c. Zurückverweisung oder Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht/eine andere Abteilung oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Bonn.

3. Zuständig für die Bearbeitung ist dabei die Richterin oder der Richter der Abteilung, die zuerst mit der Sache befasst worden ist. Gehen Klagen oder Anträge in den einzelnen Sachen gleichzeitig ein, so richtet sich die Zuständigkeit für alle Verfahren nach der niedrigsten von der Briefannahmestelle vergebenen Nummer.

4. Eine Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn in der Sache streitig verhandelt worden ist oder bei Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Verfügung Entscheidungen ergangen sind oder verhandelt worden ist. Dies gilt nicht für WEG-Verfahren.

Eine Abgabe ist des Weiteren nicht mehr zulässig und auch die Vorbefassungsregelungen finden keine Anwendung, wenn seit dem Schluss des Jahres, in welchem das zuerst eingegangene Verfahren in erster Instanz beendet worden ist, mehr als ein Jahr in allgemeinen Zivilsachen und drei Jahre in Mietsachen vergangen sind. Ein Verfahren ist beendet mit der Klagerücknahme, der Verkündung des Schlussurteils, einem Vergleich über den gesamten Streitgegenstand, einem Beschluss nach § 91a ZPO oder einer ähnlichen Erledigung. Im Falle eines Versäumnisurteils ist die Beendigung anzunehmen, wenn die Einspruchsfrist abgelaufen ist und ein Einspruch nebst Wiedereinsetzungsgesuch nicht vorliegt.

III. Abtrennung

1. Wenn in derselben Abteilung gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes eingehen, so ist zuerst die einstweilige Verfügung oder der Arrestantrag einzutragen; beide Verfahren sind sodann einer Abteilung zuzuweisen.

2. In allen anderen Fällen der Abtrennung werden diese Verfahren in der zuerst befassten Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus weiterbearbeitet.

C. Familiensachen

I. Es gelten die unter A. genannten sowie folgende Regelungen:

II. Turnussystem

Die Neueingänge in Familiensachen und Personenstandssachen werden nach dem Turnussystem verteilt. Dies gilt auch für eingehende Rechtshilfeersuchen. Die Verteilung der Personenstandssachen erfolgt über den Turnus in Familiensachen.

Für das Turnussystem in Familiensachen und Personenstandssachen gelten folgende Regelungen:

1. Die Verteilung der einzelnen Familiensachen und Personenstandssachen richtet sich nach der Anlage A. zur Geschäftsverteilung.

   Die richterliche Zuständigkeit für die Verfahren der Abteilung 40 bis 49 ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Bonn für das Jahr 2014.

2. Die Anzahl der Durchgänge wird auf jeweils 20 festgelegt. Jeder Anteil entspricht 0,05 Arbeitsanteilen. Die Anzahl der Zuteilungen je Durchgang entspricht der Zahl der am Turnus teilnehmenden Abteilungen.

3. Familiensachen in originärer Rechtspflegerzuständigkeit, die von der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger der/dem Richter/in vorgelegt werden, sind in den Turnus einzustellen.

4. Abweichend vom Turnus gemäß Ziffer 1. ist zuständig in Familiensachen und Personenstandssachen unter Anrechnung auf den Turnus zunächst die Abteilung, welche ein früheres Verfahren hinsichtlich einer verfahrensbeteiligten natürlichen Person im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 vom FamFG (Vorstück) bearbeitet hat oder bearbeitet, sofern seit der abschließenden erstinstanzlichen richterlichen Bearbeitung nicht mehr als drei Jahre verstrichen sind. Auf den jeweiligen Stand des Verfahrens kommt es nicht an.

   Ist wegen Sachzusammenhangs die Abteilung 405 zuständig, so wird das neue Verfahren bei Zuständigkeit von 405 a) in Abteilung 402, von Abt. 405 b) in Abt. 409 und von 405 c) in Abt. 410 jeweils unter Anrechnung auf den Turnus eingetragen.

   Bei Sachzusammenhang im Sinne des Geschäftsverteilungsplans bezüglich der Abteilungen 409 und 410 (Altbestand) ist für alle laufenden Verfahren die Abteilung zuständig, bei der das älteste laufende Verfahren anhängig ist.

   Eine Personenstandssache kann kein Vorstück für eine Familiensache sein und umgekehrt.

5. Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren in verschiedenen Abteilungen aus, ist die Abteilung zuständig, die das Verfahren mit dem jüngsten Aktenzeichen bearbeitet hat.

6. Eine Abgabe bei Zuständigkeit einer anderen Familienabteilung aufgrund der Regelungen in den Ziffern 4 und 5 ist bis zur abschließenden erstinstanzlichen richterlichen Bearbeitung des abzugebenden Verfahrens möglich, bei einstweiligen Anordnungen ist dies die aufgrund mündlicher Verhandlung ergangene Entscheidung.

7. a. Von derselben Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus werden bearbeitet:

      aa) Anträge, die nach einem Verfahren über Verfahrenskostenhilfe erhoben werden, wenn über den Verfahrenskostenhilfeantrag entschieden wurde

bb) Anträge nach §§ 887 ZPO - 890 ZPO

b. Nach Zurückweisung, Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht bzw. eine andere Abteilung im Hause oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Bonn nimmt ein Verfahren nur dann - erneut - am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

8. Abtrennung

a. Wenn in derselben Abteilung gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden ein Antrag zur Hauptsache und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Regelung eingehen, so ist zuerst der Antrag auf eine einstweilige Regelung einzutragen; beide Verfahren sind sodann einer Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zuzuweisen.

b. Gleiches gilt bei Abtrennung einer nicht verbundfähigen Folgesache aus dem Verbund und bei Abtrennung/Trennung in Verfahren, in denen Anträge gemeinsam geltend gemacht werden, die nicht zusammen verhandelt werden können (beispielsweise im Hinblick auf die §§ 179, 196 FamFG oder wegen verschiedener anzuwendender Prozess-/Verfahrensordnungen).

c. In allen anderen Fällen der Abtrennung werden diese Verfahren in der zuerst befassten Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus weiterbearbeitet.

D. Strafsachen

I. Regelungen für alle Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

1. Die Verteilung der den Abteilungen 50, 51,55 und 58 zugewiesenen Verfahren erfolgt, soweit keine Sonderregelungen getroffen wurden, nach den Anfangsbuchstaben des Nachnamens der oder des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Einziehungsbeteiligten. Die übrigen Strafsachen werden nach dem Turnussystem verteilt nach der Anlage A. zu diesem GVP.

   Zuständig für Verfahren, die neben allgemeinen auch Wirtschaftsstraftaten enthalten, sind die Wirtschaftsabteilungen (Ls, Ds-Wirtschaft).

2. Soweit die Verteilung nach Buchstaben erfolgt, gilt Teil 1 - A.I.2.. Darüber hinaus gelten folgende Sonderregelungen:

   a. Fehlt der Name der oder des Beschuldigten oder Einziehungsbeteiligten, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen der oder des in der Anzeige oder in den Verhandlungen genannten Beschuldigten.

b. Ist eine oder ein Beschuldigte/r oder Einziehungsbeteiligte/r im Rubrum der Anzeige oder in den Verhandlungen nicht genannt, so ist das Verfahren von der für den Buchstaben "U" (unbekannt) zuständigen Abteilung zu bearbeiten.

3. Soweit die Verteilung nach dem Turnussystem erfolgt, gilt A I 3 GVP. Darüber hinaus gelten folgende Sonderregelungen:

Die Verfahren werden nach dem in den folgenden Absätzen näher festgelegten Turnussystem je Turnusgruppe durch die Eingangsgeschäftsstellen auf die zuständigen Abteilungen verteilt.

Keine Neueingänge sind unmittelbar nach dem Urteil zu bearbeitende Bewährungsaufsichten, Vollstreckungsverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten und Vollstreckungsverfahren (VRJs) im Bereich des Jugendgerichtes, denen eine Verurteilung durch das Amtsgericht Bonn zugrunde liegt. Diese werden ohne Anrechnung auf den Turnus von der Abteilung bearbeitet, die das Urteil erlassen hat.

Wiederaufnahmeverfahren und Verfahren, die vom Berufungs- oder Revisionsgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Bonn verwiesen werden, werden wie Neueingänge behandelt.

Die Verteilung der neu eingehenden Verfahren auf die Abteilungen (Turnuszuteilung) erfolgt durch die Eingangsgeschäftsstellen täglich für alle am Vortag neu eingegangenen Verfahren wie folgt:

- Zunächst sind die Neueingänge nach Turnusgruppen zu sortieren
- Innerhalb der Turnusgruppen sind die Verfahren sodann zu ordnen und zwar aufsteigend nach der durch die Briefannahmestelle vergebenen Nummerierung.

  Sodann werden die Verfahren nach dem unter Anlage A. (allgemeine Strafsachen) und 3 (Jugendstrafsachen) im einzelnen aufgeführten Turnussystem je Turnusgruppe unter Fortsetzung des Turnus vom Vortage aufsteigend auf die einzelnen an der jeweiligen Turnusgruppe teilnehmenden Abteilungen verteilt, beginnend mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer und fortlaufend über den Jahreswechsel.

Ist in Wiederaufnahmeverfahren die nach dem Turnus zuständige Abteilung mit der Richterin oder dem Richter besetzt, die/der an der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist die nach dem Turnus nächste freie Abteilung zuständig.

Dies gilt entsprechend für Verfahren, die von dem Berufungs- oder Revisionsgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Bonn zurückverwiesen wurden.

Wird Einspruch gegen einen Strafbefehl eingelegt, bleibt die ursprünglich befasste Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

Eine Abteilung bleibt - unter Anrechnung auf den Turnus - auch zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage ganz oder teilweise zurücknimmt oder das Gericht die Eröffnung der Hauptverhandlung ganz oder teilweise ablehnt und die Staatsanwaltschaft aufgrund der gleichen Tat (§ 264 StPO) erneut Anklage erhebt.

Diese Regelung gilt auch, wenn in der neuen Anklage

- die Tat rechtlich anders gewürdigt wird
- die Sachverhaltsdarstellung geändert wird
- die Zahl der Angeklagten sich verändert

Unter Anklagen im Sinne der vorgenannten Absätze sind auch Privatklagen, Anträge auf Erlass eines Strafbefehls sowie Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren zu verstehen.

Wird ein vorläufig eingestelltes Verfahren wiederaufgenommen (§§ 153a, 154, 205 StPO) oder das Hauptverfahren vor einem anderen als dem in der Anklage bezeichneten Gericht eröffnet, so bleibt - vorbehaltlich der Regelung zu § 209 Absatz 2 StPO - die Richterin oder der Richter der bisherigen Abteilung zuständig. Ist die Abteilung aufgelöst, wird die Sache als Neueingang behandelt. Gleiches gilt, wenn in einem Verfahren aus einer aufgelösten Abteilung richterliche Maßnahmen zu treffen sind, oder wenn die Abteilung für das Verfahren, wäre es ein Neueingang, nicht zuständig wäre.

Wird der Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens abgelehnt und die Hauptverhandlung vor dem Straf-/Schöffen- oder Jugendrichter eröffnet, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt und über die Eingangsgeschäftsstelle nach dem jeweiligen Turnus verteilt.

Wird in einer bei einer Abteilung anhängigen Sache das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte/Angeschuldigte/Angeklagte/Betroffene abgetrennt, so bleibt die zuerst mit der Sache befasste Abteilung auch für das abgetrennte Verfahren zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

Jegliche sonstige sich nach der Turnuszuteilung ergebende Veränderung (z.B. Fehleintragungen, Abgaben vom Jugend/Strafrichter zum Jugend-/Schöffenrichter innerhalb einer Abteilung, Abgaben zwischen den Abteilungen, Übernahme von

Verfahren nach Befangenheit einer Richterin oder eines Richters etc.) werden auf den Turnus angerechnet und sind deshalb über die Eingangsgeschäftsstelle vorzunehmen.

Ist in Verfahren nach §§ 153 bis 162 StGB die nach dem Turnus zuständige Abteilung mit der Richterin oder dem Richter besetzt, die/der an dem Verfahren mitgewirkt hat, in dem das Aussagedelikt erfolgt sein soll, ist die Abteilung der geschäftsplanmäßigen Vertretung unter Anrechnung auf den Turnus zuständig.

4. Im Übrigen gelten die unter A. genannten allgemeinen Regelungen.

II. Regelungen für Jugendstrafsachen

1. Diesem Abschnitt unterfallen neu eingehende Jugendgerichts- und Jugendschöffengerichtssachen einschließlich der

   - zum Jugendrichter oder zum Jugendschöffengericht angeklagten Jugendschutzsachen
   - vom Ermittlungsrichter dem Jugendgericht nach Erlass und Verkündung des Haftbefehls bzw. Unterbringungsbefehls zugewiesenen Sachen
   - Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und nach §§ 86 ff IRG, die Jugendliche und Heranwachsende betreffen
   - Entscheidungen über die Beschlagnahme des Führerscheins (§ 98 StPO) und die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a StPO) sowie den Erlass von Durchsuchungsbeschlüssen zum Zwecke des Auffindens des Führerscheins gegen Jugendliche und Heranwachsende, soweit die örtliche Zuständigkeit gemäß § 42 Abs. 1 JGG begründet ist
   - der Abteilung 50 zu Nr. 2) zugewiesenen Ersuchen in Jugendstrafsachen
   - Anträge nach § 45 Abs. 3 JGG
   - Anträge im vereinfachten Jugendverfahren gemäß § 76 JGG, die nach Buchstaben verteilt werden.

2. Es gelten die unter D.I. genannten sowie folgende Sonderregelungen:

Es werden folgende Turnusgruppen eingerichtet:

a. (1) Verfahren vor dem Jugendschöffengericht einschließlich der vor dem Jugendschöffengericht angeklagten Jugendschutzsachen (LS-Verfahren)

(2) Anklagen (Ds) und Strafbefehlsanträge (Cs) zum Jugendrichter einschließlich vor dem Jugendrichter angeklagter Jugendschutzsachen sowie die Hauptverhandlungen gemäß §§ 417 - 420 StPO gegen Heranwachsende nebst den dazugehörigen Entscheidungen, soweit sie in die Zuständigkeit des Jugendrichters fallen

(3) Vom Ermittlungsrichter dem Jugendgericht nach Erlass und Verkündung des Haftbefehls bzw. Unterbringungsbefehls zugewiesene Sachen ("GS-Haft")

(4) Die sonstigen unter I. definierten Ermittlungshandlungen ("Gs-Sonstige") einschließlich der der Abteilung 50 zu Nr. 2. zugewiesenen Ersuchen in Jugendstrafsachen und der Anträge nach § 45 Abs. 3 JGG sowie alle Verfahren nach dem IRG.

(5) Bewährungsüberwachungen aufgrund Wohnsitzzuständigkeit gemäß §§ 58 Abs. 3 JGG, 462a StPO sowie Bewährungssachen, die nach § 88 JGG von dem Vollstreckungsleiter (Jugendrichter) einer Jugendvollzugsanstalt oder einer Einrichtung des Maßregelvollzugs an das AG Bonn abgegeben wurden ("AR-Bew") sowie von einem anderen Gericht an das Amtsgericht Bonn abgegebene und deshalb als Neueingang zu behandelnde VRJS-Verfahren

(6) Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche oder Heranwachsende

(7) Vollstreckungsverfahren in Bußgeldsachen, denen keine gerichtliche Entscheidung vor dem Amtsgericht Bonn voranging ("OWi-b").

b. Um dem Erziehungsgedanken im Jugendrecht gerecht zu werden, gelten folgende Vorbefassungsregeln:

(1) Abweichend vom Turnus gemäß Ziffer D.II.2.a werden Verfahren in den Turnusgruppen D.II.2.a (1) bis (3) bei Vorbefassung nach den folgenden Regelungen unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt und eingetragen.

In den übrigen Turnusgruppen findet keine Berücksichtigung von Vorbefassungen statt. Erwachsene Angeschuldigte bleiben bei der Vorbefassungsregelung unberücksichtigt.

Treffen auf einen Neueingang mehrere der folgenden Vorbefassungsregeln zu, so ist maßgeblich die Regel mit der niedrigsten Ordnungsziffer.

(a) Ist gegen einen oder mehrere der Angeschuldigten eines neu eingehenden Verfahrens in einer der Turnusgruppen mit Vorbefassungsregel zum Zeitpunkt des Eingangs der neuen Sache eine laufende "Gs-Haft-Sache" in derselben Abteilung anhängig, so ist für das neu eingehende Verfahren die Abteilung zuständig, in welcher die Haftsache anhängig ist. Laufend in diesem Sinne ist eine Haftsache nicht nur bei laufender Untersuchungshaft, sondern auch bei Haftverschonung.

(b) Ist gegen einen oder mehrere der Angeschuldigten eines neu eingehenden Verfahrens in einer der Turnusgruppen mit Vorbefassungsregel zum Zeitpunkt des Eingangs der neuen Sache eine laufende "LS-Sache" oder eine laufende Vorbewährung im Sinne der §§ 57, 61 JGG in derselben Abteilung anhängig, so ist für das neu eingehende Verfahren die Abteilung zuständig, in welcher die LS-Sache oder die laufende Vorbewährung im Sinne der §§ 57, 61 JGG anhängig sind. Dies gilt bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens erster Instanz (also auch bei vorläufiger Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO, 47 JGG oder nach § 205 StPO). Gibt es mehrere laufende LS-Verfahren oder laufende Vorbewährungen im Sinne der §§ 57, 61 JGG in verschiedenen Abteilungen, findet diese Regelung keine Anwendung.

(c) Ist gegen einen oder mehrere der Angeschuldigten eines neu eingehenden Verfahrens in einer der Turnusgruppen mit Vorbefassungsregel zum Zeitpunkt des Eingangs der neuen Sache eine laufende "Ds- oder Cs-Sache" in derselben Abteilung anhängig, so ist für das neu eingehende Verfahren die Abteilung zuständig, in welcher die Ds- oder Cs-Sache anhängig ist. Dies gilt bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens erster Instanz (also auch bei vorläufiger Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO, 47 JGG oder nach § 205 StPO). Gibt es mehrere laufende Ds- oder Cs-Verfahren in verschiedenen Abteilungen, findet diese Regelung keine Anwendung.

(d) Ist gegen einen oder mehrere der Angeschuldigten eines neu eingehenden Verfahrens in einer der Turnusgruppen mit Vorbefassungsregel zum Zeitpunkt des Eingangs der neuen Sache eine laufende Bewährungsaufsicht (Bew-Sache) in derselben Abteilung anhängig, so ist für das neu eingehende Verfahren die Abteilung zuständig, in welcher die Bewährungsaufsicht anhängig ist. Eine Bewährungsaufsicht ist so lange anhängig in diesem Sinne, wie keine abschließende Entscheidung (Erlass oder Widerruf) getroffen worden ist. Gibt es bezüglich einer oder eines Angeschuldigten mehrere laufende Bewährungsaufsichten in verschiedenen Abteilungen, ist maßgeblich die Bewährungsaufsicht, der die jüngste Verurteilung zu Grunde liegt.

(2) Richtet sich ein Verfahren gegen mehrere Jugendliche oder Heranwachsende und liegen bezüglich mehrerer Jugendlicher oder Heranwachsender Vorbefassungen im Sinne von D.II.2. b. (1) (a) - (d) in verschiedenen Abteilungen vor, findet keine Vorbefassungsregelung Anwendung. Das Verfahren ist dann normal im Turnus zu verteilen.

III. Regelungen für Allgemeine Strafsachen

1. Dieser Abschnitt umfasst neu eingehende Verfahren, soweit nicht die Zuständigkeit des Jugend- und Jugendschöffenrichters begründet ist, gegen Erwachsene in

   - Schöffensachen

     einschließlich der des erweiterten Schöffengerichts einschließlich der Entscheidungen über die Beschlagnahme des Führerscheins (§ 98 StPO), die vorläufige Einziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a StPO) sowie den Erlass von Durchsuchungsbeschlüssen zum Zwecke des Auffindens des Führerscheins, soweit die örtliche Zuständigkeit auch für das Hauptsacheverfahren gegeben ist; einschließlich der in die Zuständigkeit des Schöffenrichters fallenden beschleunigten Verfahren nach §§ 417 ff StPO.

   - Einzelrichterstrafsachen, nämlich alle Strafsachen, in denen nach §§ 25, 26 GVG die Richterin oder der Richter beim Amtsgericht alleine entscheidet, einschließlich der beschleunigten Verfahren nach §§ 417 ff StPO, einschließlich der Privatklagesachen

   - Ordnungswidrigkeitensachen einschließlich der Vollstreckung in Ordnungswidrigkeitensachen.

2. Es gelten die unter D.1 genannten sowie folgende Sonderregelungen:

   Die Verteilung erfolgt nach dem Turnussystem.

   Es werden folgende Turnusgruppen gebildet:

   a. (1) Verfahren vor dem Schöffengericht

          LS allgemein -

      (2) Anklagen (Ds) und Strafbefehlsanträge (Cs) zum Strafrichter, Privatklageverfahren (Bs) soweit sie nicht in die Turnusgruppe (3) fallen.

          -Ds allgemein-

      (3) Anklagen (Ds), Strafbefehlsanträge (Cs) und Privatklageverfahren (Bs) betreffend Wirtschafts- und Steuersachen:

          aa. Zoll-, Steuer- und Devisenstrafsachen, einschließlich Sachen betreffend Zuwiderhandlungen gegen das Branntweinmonopol;

          bb. Wettbewerbssachen

cc. Zuwiderhandlungen gegen Strafvorschriften auf dem Gebiet des Rabatt- und Zugabewesens

dd. Zuwiderhandlungen gegen Strafvorschriften auf dem Gebiet des Patent-, Erfinder-, Gebrauch- und Geschmacksmuster-, Warenzeichen- und Urheberrechts

ee. Nichtabführung von Beitragsanteilen zu Sozialversicherungen

ff. Verstöße gegen das Wirtschaftsstrafgesetz einschließlich Konkurs- und Insolvenzstrafsachen und Straftaten nach § 401 Aktiengesetz, § 84 GmbH-Gesetz und § 148 Nr. 2 Genossenschaftsgesetz

gg. Subventionsbetrug und Mietwucher

hh. Verfahren nach dem Kreditwesengesetz

ii. Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme, Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr - Ds Wirtschaft -

(4) Ermittlungsverfahren - Gs -, die in die Zuständigkeit des Schöffengerichts fallen

Gs Schöffen -

(5) Ermittlungsverfahren - Gs-, für die der Strafrichter zuständig ist und die nicht in die Turnusgruppen (6) fallen

Gs Strafrichter allgemein

(6) Ermittlungsverfahren - Gs -, die in die Zuständigkeit des Strafrichters fallen, in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen im Sinne der Turnusgruppe (3) -

Gs Wirtschaft

(7) Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene, soweit sie nicht in die Turnusgruppen (8) oder fallen

OWi allgemein -

(8) Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene in Wirtschafts- und Steuersachen im Sinne der Turnusgruppe (3)

OWi Wirtschaft -

(9) Vollstreckungsverfahren in Bußgeldsachen, denen keine gerichtliche Entscheidung vor dem Amtsgericht Bonn vorausging (OWi-b)

(10) Bewährungsüberwachungen, wenn die Bewährungsstrafe von einem auswärtigen Gericht verhängt wurde, sowie sonstige AR-Verfahren, für die der Schöffenrichter zuständig ist. - AR Bew Schöffen -

(11) Bewährungsüberwachungen, wenn die Bewährungsstrafe von einem auswärtigen Gericht verhängt wurde, und sonstige AR-Verfahren, für die der Strafrichter zuständig ist. - AR Bew Strafrichter -

b. Abweichend von D.III.2.a. gilt vorrangig folgende Vorbefassungsregelung:

Ist in einer Abteilung zum Zeitpunkt des gerichtlichen Eingangs einer neuen Sache die kein Wiederaufnahmeverfahren und kein an das Amtsgericht Bonn zurückverwiesenes Verfahren ist, bereits ein Verfahren dieselbe/denselben Angeklagte/n betreffend (Vorstück) anhängig, so ist diese Abteilung auch für den Neueingang zuständig. Dies gilt nur, wenn der Neueingang eine oder einen Einzeltäter/in betrifft. Ist die Abteilung für den Turnuskreis, dem der Neueingang angehört, nicht zuständig, bearbeitet aber die Richterin oder der Richter, die/der für das Vorstück zuständig ist, Verfahren des Turnuskreises, dem der Neueingang angehört, unter einer anderen Abteilungsbezeichnung, wird der Neueingang dort eingetragen. Ansonsten erfolgt die Verteilung des Neueingangs über den Turnus.

Verfahren sind anhängig vom Eingang des Antrags/der Anklage bis zu der die Instanz beendenden Entscheidung der Richterin oder des Richters. Der Beendigung stehen gleich die Rücknahme der Anklage durch die Staatsanwaltschaft sowie eine vorläufige Einstellung nach § 154 StPO, nicht aber eine solche nach § 153a StPO oder § 205 StPO.

Der Neueingang wird auf den nächsten freien Turnus der/des annehmenden Richterin/Richters angerechnet.

Vorstücke in diesem Sinne sind auch laufende Bewährungsverfahren.

Bei mehreren Bewährungsverfahren gegen dieselbe angeklagte Person ist für alle Bewährungsverfahren die Abteilung zuständig, in der die höchste Strafe verhängt wurde (entsprechend § 462a Abs. 3 S. 2 StPO).

Das Verfahren mit der höchsten Strafe ist auch im Übrigen zuständigkeitsbestimmendes Vorstück.

Ohne Bedeutung ist, ob die oder der Angeklagte des Vorstücks allein oder mit anderen angeklagt ist. Gibt es mehrere Vorstücke, ist das jüngste Verfahren maßgeblich.

OWi-, Erzwingungshaft- und Ermittlungsverfahren (Gs) sind keine Vorstücke und werden auch nicht nach Vorstücken verteilt.

Wird in einer Schöffensache die Hinzuziehung einer zweiten Richterin oder eines zweiten Richters beantragt, wird dieses Verfahren zweifach auf den Turnus der zuständigen Abteilung und auf den Turnus derjenigen der/des zweiten Richterin/Richters angerechnet. Wird der Antrag auf Hinzuziehung einer zweiten Richterin oder eines zweiten Richters nach Erhebung der Anklage gestellt, wird das nächstbereite Turnusfelder der beiden zuständigen Abteilungen zusätzlich belegt.

3. Die Verteilung der einzelnen Verfahren richtet sich nach der Anlage A. zur Geschäftsverteilung.

   Die Anzahl der Durchgänge wird auf jeweils 20 festgelegt. Die Anzahl der Zuteilungen je Durchgang entspricht der Zahl der am Turnus teilnehmenden Abteilungen.

E. Insolvenzsachen

I. Die zuständige Abteilung wird nach dem Anfangsbuchstaben des Namens der Schuldnerin oder des Schuldners bestimmt.

II. Für die Bestimmung der Zuständigkeit gelten ergänzend zu A. folgende allgemeine Regelungen:

   1. Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens, bei Doppelnamen der des ersten Namens. Bei adeligen Nachnamen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Eigennamens maßgebend (z. B. Freiherr Raitz von Frentz: R). Dabei werden die Umlaute ä, ae, ö, oe, ü und ue wie die Ursprungslaute a, o, u behandelt. Artikel und artikelähnliche Zusätze wie z. B. "El", "Mc", "von", "van", „ten“, „“im“, „am“, „Al“, „El“, „Ben“, „Bin“, „Abu“, „Zur" oder "De" sind nicht zuständigkeitsbestimmend, gleich ob sie mit kleinen oder großen Anfangsbuchstaben geschrieben werden und ob sie mit Bindestrich angebunden sind.

   2. Ist die Schuldnerin oder der Schuldner durch mehrere Wörter bezeichnet (z. B. bei juristischen Personen, sonstigen parteifähigen Gesellschaften usw.), so richtet sich die Zuständigkeit

a. bei reinen Personenbezeichnungen nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens, und zwar bei mehreren Namen nach dem Anfangsbuchstaben des ersten Nachnamens,

b. im Übrigen, also bei Sachbezeichnungen, Phantasiebezeichnungen, gemischten Bezeichnungen (wie beispielsweise Personen-, Phantasie-, Orts-, Städte-, Länder- und Sachbezeichnungen) nach dem ersten Buchstaben der Bezeichnung der oder des Beklagten, Antragsgegner/in oder Schuldner/in, der einem Artikel oder Vornamen folgt.

c. Bei Anträgen gegen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, Anstalt oder Stiftung ist - soweit vorhanden - die im Namen der Schuldnerin oder des Schuldners befindliche geographische Bezeichnung maßgebend.

d. Bei Einzelkaufleuten richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen der Kauffrau oder des Kaufmannes.

3. Bei Nachlassinsolvenzverfahren ist der Familienname der Erblasserin oder des Erblassers maßgeblich.

4. Verfahren, die die-, denselben Schuldner/in betreffen, werden von derselben Abteilung bearbeitet.

5. Insolvenzverfahren gegen Ehegatten werden von derselben Abteilung bearbeitet, auch wenn die Ehegatten unterschiedliche Namen führen. Bei Antragseingängen am gleichen Tag gilt 6. entsprechend. Ansonsten ist die Abteilung zuständig, bei welcher der erste Antrag eingegangen ist.

6. Betrifft das Verfahren eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben der Gesellschafter. Zuständig ist die Abteilung, in deren Buchstabengruppe die Mehrzahl der verschiedenen Anfangsbuchstaben fällt. Fällt in einem solchen Falle in die verschiedenen Buchstabengruppen jeweils nur ein Name oder die gleiche Anzahl von Namen, so ist für die Zuständigkeit der Name maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht.

7. Verfahren über das Vermögen einer Gesellschaft sowie über das Vermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters oder des Mehrheitsgesellschafters werden von derselben Abteilung bearbeitet. Bei Antragseingängen am gleichen Tag ist die Abteilung zuständig, die für das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft zuständig ist. Ansonsten ist die Abteilung zuständig, bei welcher der erste Antrag eingegangen ist, unabhängig davon, ob es sich hierbei um das Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft oder das der Gesellschafterin oder

des Gesellschafters handelt. Verfahren über das Vermögen einer/eines weiteren persönlich haftenden Gesellschafters/in werden ebenfalls von derselben Abteilung bearbeitet.

III. Im Übrigen gelten folgende Regelungen:

1. Eine Sache, die in einer unzuständigen Abteilung eingetragen worden ist, kann aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit nur so lange an eine andere Abteilung abgegeben werden, als noch nicht eine vorläufige Insolvenzverwalterin oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestimmt oder das Verfahren eröffnet worden ist.

2. Die Abgabe kann ohne die Einschränkung in 1. erfolgen, wenn die Abteilung, die mit der Bearbeitung begonnen hat, deshalb unzuständig ist, weil die zuständigkeitsbestimmende Bezeichnung verwechselt (Vorname mit Nachname) oder berichtigt worden ist.

3. Ist das zuerst anhängig gewordene Verfahren rechtskräftig abgeschlossen - spätestens jedoch nach rechtskräftiger Entscheidung über Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung und rechtskräftiger Entscheidung über die Aufhebung des Verfahrens-, gelten vorstehende Regelungen zu E.II.4. bis 7. nur, wenn seit dem Schluss des Jahres, in welchem die Rechtskraft eingetreten ist, nicht mehr als drei Jahre vergangen sind.

F. Güterichtersachen

Wird ein Verfahren an eine/n Güterichter/in abgegeben und terminiert diese/r eine Güteverhandlung, so wird er/sie mit drei Verfahren in seinem/ihrem Turnuskreis entlastet.

Werden bis zur Terminierung der ersten Sache weitere Verfahren mit denselben Beteiligten an den /die Güterichter/in abgegeben, erfolgt eine Entlastung für die zweite Sache mit 2 Verfahren aus dem Turnus und ab der dritten Sache mit je einem weiteren Verfahren pro Güterichtersache aus dem Turnus.

Richtet sich die Zuständigkeit für alle oder mehrere bearbeitete Pensen nach dem Turnussystem, erfolgt die Anrechnung ausschließlich in dem Bereich mit der niedrigsten Ziffer gemäß der nachfolgenden Auflistung:

1. Zivilsachen
2. Mietsachen
3. Familiensachen
4. Erwachsenenstrafsachen
5. Jugendstrafsachen

Die Geschäftsstelle der jeweiligen Abteilung teilt der Eingangsgeschäftsstelle der/des zuständigen Richterin/Richters die Terminierung in einer Gütesache mit. Die Freistellung erfolgt für die nächsten auf den Eingang der Mitteilung folgenden Verfahren.

Bearbeitet die/der zu entlastende Richter/in kein Pensum, für das das Turnussystem gilt, ist ihre/seine Belastung durch die vorgenannten Verfahren zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres zu überprüfen.

G. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche

Die Verfahren der Abteilung 86 werden mit einem Verfahren auf den Turnus der oder des jeweils zuständigen Richters/Richterin angerechnet. Bearbeitet die/der zuständige Richter/in Strafsachen, erfolgt die Anrechnung auf den Ds-Turnus.

Die Geschäftsstelle der jeweiligen Abteilung teilt der Eingangsgeschäftsstelle der/des zuständigen Richters/Richterin den Eingang eines Ablehnungsantrages mit. Die Freistellung erfolgt für die nächsten auf den Eingang der Mitteilung folgenden Verfahren.

Bearbeitet die/der zu entlastende Richter/in ein gemischtes Pensum, gilt folgendes: Die Anrechnung erfolgt zunächst auf das Pensum, dessen Zuständigkeit nach dem Turnussystem bestimmt wird. Richtet sich die Zuständigkeit für alle oder mehrere von ihr oder ihm bearbeitete Pensen nach dem Turnussystem, erfolgt die Anrechnung in folgender Reihenfolge:

- Zivilsachen
- Mietsachen
- Familiensachen
- Erwachsenenstrafsachen
- Jugendstrafsachen

Bearbeitet die/der zu entlastende Richter/in kein Pensum, für das das Turnussystem gilt, ist ihre/seine Belastung durch die vorgenannten Verfahren zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres zu überprüfen.

Ist die/der zuständige Richter/in von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder ist sie/er wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, wird das Verfahren weiterhin in der Abteilung der/des Abgelehnten geführt, jedoch auf den Turnus der Vertretung angerechnet. Eine Anrechnung auf den Turnus der/des Abgelehnten, in deren/dessen Abteilung das Verfahren verbleibt, erfolgt nicht. Anstelle der oder des ausgeschlossenen oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnten Richters/Richterin ist die jeweilige geschäftsplanmäßige Vertretung zuständig.

Teil 2

Verteilung der Geschäfte

A.

Zivil-, Miet- und Wohnungseigentumssachen

I. Zivilsachen[1]

Abteilung		Richter/in	Turnus	Vertretung
100	Schutzschriften und alle in die Zuständigkeit des Prozessgerichts der ersten Instanz fallenden Sachen, die der richterlichen Bearbeitung nicht bedürfen.			
101	Zivilsachen	Richter/in am Amtsgericht **Klüsener**	5	Richter/in der Abt. 103 (**Möwes**)
103	Zivilsachen	Richter/in am Amtsgericht **Möwes**	3	Richter/in der Abt. 101 (**Klüsener**)
105	Zivilsachen	Richterin **Ataer**	2	Richter/in der Abt. 204 (**Eisenberg**)
106	Zivilsachen	Richter/in am Amtsgericht **Stollenwerk**	4	Richter/in der Abt. 110 **(Moll)**
107	Zivilsachen	Richter/in am Amtsgericht **Jansen**	3	Richter/in der Abt. 203 (**Dr. Facius**)
110	Zivilsachen	Richter/in am Amtsgericht **Moll**	2	Richter/in der Abt. 106 (**Stollenwerk**)
111	Zivilsachen	Richter/in am Amtsgericht **Gappa**	5	Richter/in der Abt. 118 (**Jakoby**)
112	Zivilsachen	Richter/in am Amtsgericht **Dr. Post**	3	Richter/in der Abt. 202 (**Ataer**)

[1] Zu den Zivilsachen gehören die nicht besonders zugeteilten, in den §§ 23 und 23a GVG aufgeführten C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen, die Verfahren nach § 796a und § 796b ZPO, die Verfahren zur Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel, die Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen im schiedsrichterlichen Verfahren und im Verfahren der weiteren Gütestellen nach § 15a EGZPO sowie die ab dem 01.01.2020 neu eingehenden Verfahren betreffend Rechtsantragsstelle und Beratungshilfe. Von den Zivilabteilungen werden auch Entscheidungen nach dem JVKostG bearbeitet.

113	Zivilsachen Streitigkeiten betreffend Pauschalreiseverträge, Reisevermittlung und verbundene Reiseleistungen unter Anrechnung auf den Turnus	Richter/in am Amtsgericht **Koch**	4	Richter/in der Abt. 116 **(Dr. Schipke)**
114	Zivilsachen	Richter/in am Amtsgericht **Zoll**	5	Richter/in der Abt. 115 **(Dr. Knipper)**
115	Zivilsachen	Richter/in am Amtsgericht **Dr. Knipper**	5	Richter/in der Abt. 114 **(Zoll)**
116	Zivilsachen	Richterin am Landgericht **Dr. Schipke**	5	Richter/in der Abt. 113 **(Koch)**
117	Zivilsachen	Richter/in am Amtsgericht **Dr. Knipper**	0	Richter/in der Abt. 114 **(Zoll)**
118	Zivilsachen Streitigkeiten betreffend Pauschalreiseverträge, Reisevermittlung und verbundene Reiseleistungen unter Anrechnung auf den Turnus	Bis 18.01.2026: N.N. Ab 19.01.2026: Richter **Jakoby**	**0** ab **01.02**.26: Turnus 7 ab **01.05**.2026. Turnus **8**	in den Endziffern 1-5: Richter/in der Abt. 111 (**Gappa)** in den Endziffern 6-0: Richter/in der Abt. 205 (**Peinemann)**

II. Mietsachen[2]

Abteilung		Richter/in	Turnus	Vertretung
201	Mietsachen.	Richter/in am Amtsgericht **Dr. Kathstede**	5	Richter/in der Abt. 204 **(Eisenberg)**
202	Mietsachen.	Richterin **Ataer**	3	Richter/in der Abt. 112 (**Dr. Post**)
203	Mietsachen.	Richter/in am Amtsgericht **Dr. Facius**	3	Richter/in der Abt. 107 (**Jansen**)
204	Mietsachen.	Richter/in am Amtsgericht **Eisenberg**	7	Richter/in der Abt. 201 (**Dr. Kathstede**)
205	Mietsachen.	Richter/in am Amtsgericht **Peinemann**	5	Richter/in der Abt. 118 (**Jakoby**)
206	Mietsachen.	Richter/in am Amtsgericht **Dr. Facius**	2	Richter/in der Abt. 107 (**Jansen**)

---

[2] Mietsachen - einschließlich der Rechtshilfe - sind:

a. alle dem Amtsgericht nach § 23 Ziffer 2 a GVG und § 29 a ZPO zugewiesenen Sachen; zu den Räumen im Sinne der genannten Bestimmungen zäh-len auch zu Wohnungen gehörende Hausgärten und Hofräume,

b. Streitigkeiten unter den Mietern desselben Hauses über die Nutzung des Mietobjektes, einschließlich der hierzu gehörenden Hausgärten, Hofräume und Einrichtungen; Streitigkeiten unter den Mietern im Übrigen gehören in die Zivilabteilungen;

c. alle Klagen betreffend die Nutzungsverhältnisse für nicht aufgrund eines Miet- oder Pachtvertrages benutzte Räume, einschließlich Rechtsstreitigkeiten betreffend Erbbauzinsen,

d. alle sonstigen Streitigkeiten aus einem Miet-, Pacht- oder Nutzungs-verhältnis über unbewegliche Sachen - Beherbergungsverträge betreffend Hotels, Heime und vergleichbare Einrichtungen sowie Verträge über Ferien-wohnungen fallen nicht hierunter -, soweit für sie nicht aufgrund des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen das Landwirtschaftsgericht zuständig ist,

e. alle Verfahren nach §§ 721 und 794 a ZPO,

f. Verfahren Dritter gegen eine Wohnungseigentumsgemeinschaft, soweit es sich dabei um Streitigkeiten der in a. bis e. genannten Art handelt..

III. Wohnungseigentumssachen[3]

Abteilung		Richter/in	Turnus	Vertretung
210	Wohnungseigentumssachen sowie die Verfahren der geschlossenen Abt. 27	Richter/in am Amtsgericht **Eisenberg**	3	Richter/in der Abt. 106 (**Stollenwerk**)
211	Wohnungseigentumssachen	Richter/in am Amtsgericht **Jansen**	3	Richter/in der Abt. 206 (**Dr. Facius**)

IV. Güterichtersachen

Abteilung		Richter/in
130.1	Zivil- und Mietstreitigkeiten, die nach § 278 Abs. 5 ZPO, an den Güterichter verwiesen sind	Richter/in am Amtsgericht **Alkonavi**
130.2	Zivil- und Mietstreitigkeiten, die nach § 278 Abs. 5 ZPO, an den Güterichter verwiesen sind	Richter/in am Amtsgericht **Moll**
130.3	Zivil- und Mietstreitigkeiten, die nach § 278 Abs. 5 ZPO, an den Güterichter verwiesen sind	Richter/in am Amtsgericht **von Schnakenburg**
130.4	Zivil- und Mietstreitigkeiten, die nach § 278 Abs. 5 ZPO, an den Güterichter verwiesen sind	Richter/in am Amtsgericht **Lieb**

[3] Wohnungseigentumssachen sind die in § 43 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Wohnungseigentumsgesetzes aufgeführten Rechtsstreitigkeiten

B.

Register-, Vollstreckungs-, Unterbringungs-, Grundbuchsachen

I. Registersachen[4]

Abteilung		Richter/in	Vertretung
19.1	Handelsregister A und B Endziffern **2, 4, 6, 8**	Richter/in am Amtsgericht **Schütte-Müller**	Richter/in der Abt. 19.2 (**Dr. Schipke**)
19.2	Handelsregister A und B Endziffern **3, 5, 7, 9**	Richter/in am Landgericht **Dr. Schipke**	Richter/in der Abt. 19.1 (**Schütte-Müller**)
19.3	Handelsregister A und B Endziffern **0 und 1**	Richter/in am Amtsgericht **Koch**	In der Endziffer 0: Richter/in der Abt. 19.1 (**Schütte-Müller**) In der Endziffer 1: Richter/in der Abt. 19.2 (**Dr. Schipke**)

Abteilung		Richter/in	Vertretung
20.1	Vereins-, Genossenschafts-, Güterrechts- und Muster-Registersachen, Endziffern **2, 4, 6, 8**	Richter/in am Amtsgericht **Schütte-Müller**	Richter/in der Abt. 19.2 (**Dr. Schipke**)
20.2	Vereins-, Genossenschafts-, Güterrechts- und Muster-Registersachen, Endziffern **3, 5, 7, 9**	Richter/in am Landgericht **Dr. Schipke**	Richter/in der Abt. 19.1 (**Schütte-Müller**)
20.3	Vereins-, Genossenschafts-, Güterrechts- und Muster-Registersachen, Endziffern **0 und 1**	Richter/in am Amtsgericht **Koch**	In der Endziffer 0: Richter/in der Abt. 20.1 (**Schütte-Müller**) In der Endziffer 1: Richter/in der Abt. 20.2 (**Dr. Schipke**)

[4] a. Zur Bearbeitung von Registersachen gehören auch die unternehmensrechtlichen Verfahren nach § 375 FamFG.

b. Bei Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz besteht Sachzusammenhang zwischen der Bearbeitung der Anträge der umzuwandelnden bzw. übernehmenden Rechtsträger. In diesem Fall ist die Zuständigkeit des für den übernehmenden Rechtsträger zuständigen Abteilungsrichters gegeben.

II. Vollstreckungssachen

Abteilung		Richter/in	Vertretung
21.1	Erinnerungen nach § 766 ZPO gegen den Rechtspfleger in Verfahren wegen Pfändung einer Geldforderung mit den **Endziffern 1 bis 5**	Richter/in am Amtsgericht **Gappa**	Richter/in der Abt. 101 (**Klüsener**) Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung der/des Richterin/Richters der Abt. 21.2 erfolgt die Vertretung durch: Richter/in der Abteilung 203 (RiAG Dr. Facius)
21.2	Erinnerungen nach § 766 ZPO gegen den Rechtspfleger in Verfahren wegen Pfändung einer Geldforderung mit den **Endziffern 6 bis 0**	Richter/in am Amtsgericht **Zoll**	Richter/in der Abt. 115 (**Dr. Knipper**) Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung der/des Richterin/Richters der Abt. 21.1 erfolgt die Vertretung durch: Richter/in der Abteilung 204 (Ri´inAG Eisenberg)

Abteilung		Richter/in	Vertretung
22.1	1. Die Verfahren über Anträge nach § 758a ZPO 2. die übrigen M-Sachen des Vollstreckungsregisters und die Kostenentscheidungen nach § 5 GVKostG 3. die Verteilungsverfahren J des Vollstreckungsregisters II 4. die Schuldnerkartei 5. die Anträge auf Erlass eines Haftbefehls nach § 802 g ZPO 6. die Verwaltung der hinterlegten Vermögensverzeichnisse	Richter/in am Amtsgericht **Gappa**	Richter/in der Abt. 101 (**Klüsener**) Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung der/des Richterin/Richters der Abt. 21.2 erfolgt die Vertretung durch: Richter/in der Abteilung 203 (RiAG Dr. Facius)

	7. Erinnerungen nach § 766 ZPO gegen den Gerichtsvollzieher 8. alle sonstigen in die Zuständigkeit des Amtsgerichts als Vollstreckungsgericht fallenden Sachen. **mit den Endziffern 1-5**		
22.2	1. Die Verfahren über Anträge nach § 758 a ZPO 2. die übrigen M-Sachen des Vollstreckungsregisters und die Kostenentscheidungen nach § 5 GVKostG 3. die Verteilungsverfahren J des Vollstreckungsregisters II 4. die Schuldnerkartei 5. die Anträge auf Erlass eines Haftbefehls nach § 802 g ZPO 6. die Verwaltung der hinterlegten Vermögensverzeichnisse 7. Erinnerungen nach § 766 ZPO gegen den Gerichtsvollzieher 8. alle sonstigen in die Zuständigkeit des Amtsgerichts als Vollstreckungsgericht fallenden Sachen. **mit den Endziffern 6-0**	Richter/in am Amtsgericht **Zoll**	Richter/in der Abt. 115 (**Dr. Knipper**) Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung der/des Richterin/Richters der Abt. 21.1 erfolgt die Vertretung durch: Richter/in der Abteilung 204 (Ri´inAG Eisenberg)

Abteilung		Richter/in	Vertretung
23.1	K- und L-Sachen des Vollstreckungsregisters einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen mit den **ungeraden Endziffern**	Richter/in am Landgericht **Dr. Schipke**	Richter/in der Abt. 23.2 (**Schütte-Müller**)
223.1	eAkte in K- und L-Sachen des Vollstreckungsregisters einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen mit den **ungeraden Endziffern**	Richter/in am Landgericht **Dr. Schipke**	Richter/in der Abt. 23.2 (**Schütte-Müller**)
23.2	K- und L-Sachen des Vollstreckungsregisters einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen mit den **geraden Endziffern**	Richter/in am Amtsgericht **Schütte-Müller**	Richter/in der Abt. 23.1 (**Dr. Schipke**)
223.2	eAkte in K- und L-Sachen des Vollstreckungsregisters einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen mit den **geraden Endziffern**	Richter/in am Amtsgericht **Schütte-Müller**	Richter/in der Abt. 23.1 (**Dr. Schipke**)

III. PsychKG, Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen

Abteilung	
26	1. Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen betreffend Volljährige einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen, mit Ausnahme der Ausländer betreffenden Abschiebehaftsachen sowie der richterlichen Entscheidungen gemäß § 36 PolG. 2. Die Einweisung von volljährigen Geschlechtskranken in ein Krankenhaus. 3. Vertragshilfesachen in der Zuständigkeit des Amtsgerichts, insbesondere aufgrund des Vertragshilfegesetzes.

Zur Wahrnehmung der richterlichen Aufgaben wird folgende Regelung getroffen:

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres wird für jeden Wochentag (Montag bis Freitag) mit Ausnahme von Feiertagen und anderen Tagen, die in die Zuständigkeit des Eil – und Bereitschaftsdienstes im Landgerichtsbezirk Bonn fallen, wird je ein/e Richter/in und eine Vertretung zuständig bestimmt.

Die Verteilung erfolgt auf der Grundlage einer Gesamtbelastung der Abteilung 26 von 1,5 Arbeitskraftanteilen, die sich wie folgt verteilen:

Ordnungsnummer	Richter/in	Arbeitskraftanteil
26.01	Richter/in am Amtsgericht **Ulrich**	0,4
26.02	Richter/in am Amtsgericht **Dr. Jung**	0,2
26.03	Richter/in am Amtsgericht **Erbers**	0,5
26.04	Richter/in am Amtsgericht **Dr. Fuhrmann**	0,3
26.05	Richter/in am Amtsgericht **von Schnakenburg**	0,1

Die jeweils zuständigen Richterinnen und Richter für den Bereitschaftsdienst sind in **Anlage 1** dieses Geschäftsverteilungsplans aufgeführt.

Ist die in der Tagesliste in **Anlage 1** für den betreffenden Tag eingeteilte Richterin oder der eingeteilte Richter aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an der Wahrnehmung der Geschäfte gehindert, nimmt diejenige Richterin oder derjenige Richter die Unterbringungssachen wahr, die/der in der Tagesliste den zeitlich nächstliegenden weiteren Arbeitstag zugewiesen erhalten hat und nicht verhindert ist. Ist auch diese Richterin oder dieser Richter verhindert, wird nach Maßgabe von Satz 1 auf die jeweils nächsten in der Tagesliste eingeteilten Richterinnen und Richter zurückgegriffen, bis eine nach der Tagesliste zuständige und nicht verhinderte Richterin oder ein entsprechender Richter festgestellt ist.

IV. Grundbuchsachen[5]

Abteilung		Richter/in	Turnus	Vertretung
29.1	Grundbuchsachen	Richter/in am Amtsgericht **Dr. Schipke**	1	Richter/in der Abt. 29.2 (**Schütte-Müller**)
29.2	Grundbuchsachen	Richter/in am Amtsgericht **Schütte-Müller**	1	Richter/in der Abt. 29.1 (**Dr. Schipke**)

C.

Nachlass- und Betreuungssachen sowie Altverfahren Personenstandssachen

I. Nachlasssachen[6]

Abteilung		Richter/in	Vertretung
33	1. Bis zum 31.01.2025 in Papierform eingegangene Geschäfte der gerichtlich verwahrten Notarurkunden sowie die	Richter/in am Amtsgericht **Dr. Knipper**	Richter/in der Abt. 114 (**Zoll**)

[5] 1. Zur Bearbeitung von Grundbuchsachen gehören auch
   a. die Anlegung und Führung des Grundbuchs für die zugewiesenen Gemeinden,
   b. die Beurkundung von Verträgen, die Aufnahme von Urkunden sowie die Beglaubigung von Unterschriften in Grundbuchsachen, soweit das Amtsgericht hierfür zuständig ist,
   c. die Eintragung des Höfevermerks,
   d. die aus dem Pachtkreditgesetz sich ergebenden Geschäfte.

2. Eintragungsanträge und Eintragungsersuchen, die sich auf mehrere Grundbuchblätter beziehen, sind von der Grundbuchabteilung zu erledigen, auf welche die Höchstzahl der durch den Antrag bzw. das Ersuchen betroffenen Grundbuchblätter entfällt. Bei Gleichheit der betroffenen Grundbuchblätter ist die Grundbuchabteilung mit der niedrigsten Grundbuchblattnummer zuständig.

   Grundbuchsachen

   1. Grundbuchsachen sowie Umstellungssachen, die sich auf Grundpfandrechte beziehen der Gemarkungen
   2. die besondere amtliche Verwahrung von Grundbuchsachen
   3. AR-Sachen
   4. Unschädlichkeitszeugnisse
   5. Pachtkreditsachen
   6. Bergwerke

Die neu eingehenden Richtervorlagen in Grundbuchsachen werden nach dem Turnussystem beginnend mit der Abteilung 29 Nr. 1 verteilt.

[6] Zur Bearbeitung der Nachlasssachen gehört auch die Aufnahme von Urkunden, die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen, soweit das Amtsgericht noch zuständig ist, sowie die Aufnahme von amtlichen Verzeichnissen von Nachlassgegenständen (§ 2314 Absatz 1 Satz 3 BGB, §§ 31 und 38 PrFGG).

	sonstigen nach der Bundesnotarordnung dem Amtsgericht übertragenen Geschäfte 2. Angelegenheiten betreffend die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit 3. alle im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht besonders zugeteilten Sachen.		Ersatzvertretung: Richter/in der Abt. 113 (**Koch**)
333	Ab dem 01.02.2025 als eAkte eingegangene Geschäfte der gerichtlich verwahrten Notarurkunden sowie die sonstigen nach der Bundesnotarordnung dem Amtsgericht übertragenen Geschäfte	Richter/in am Amtsgericht **Dr. Knipper**	Richter/in der Abt. 114 (**Zoll**) Ersatzvertretung: Richter/in der Abt. 113 (**Koch**)
34	Bis zum 31.01.2025 in Papierform eingegangene Nachlass- und Teilungssachen, einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen, nach den Buchstaben **A- J**	Richter/in am Amtsgericht **Dr. Knipper**	Richter/in der Abt. 114 (**Zoll**) Ersatzvertretung: Richter/in der Abt. 113 (**Koch**)
334	Ab dem 01.02.2025 als eAkte Nachlass- und Teilungssachen, einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen	Richter/in am Amtsgericht **Dr. Knipper**	Richter/in der Abt. 114 (**Zoll**) Ersatzvertretung: Richter/in der Abt. 113 (**Koch**)
35.1	Bis zum 31.01.2025 in Papierform eingegangene Nachlass- und Teilungssachen, einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen, nach den Buchstaben **P-Z**	Richter/in am Amtsgericht **Dr. Knipper**	Richter/in der Abt. 114 (**Zoll**) Ersatzvertretung: Richter/in der Abt. 113 (**Koch**)
35.2	Auslandssachen	jeweils zuständige Abteilungsrichter/in (in Fällen des Turnussystems der/die danach zu bestimmende Abteilungsrichter/in unter Anrechnung auf den Turnus)	Vertreter/in der/des jeweils zuständigen Abteilungsrichter/in
39	Bis zum 31.01.2025 in Papierform eingegangene Nachlass- und Teilungssachen, einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen, nach den Buchstaben	Richter/in am Amtsgericht **Dr. Knipper**	Richter/in der Abt. 114 (**Zoll**) Ersatzvertretung: Richter/in der Abt. 113 (**Koch**)

II. Betreuungssachen[7]

Abteilung		Richter/in	Vertretung
36.1	Betreuungssachen Buchstaben: **C, K und Z**	Richter/in am Amtsgericht **Moll**	Richter/in der Abt. 36.2 (**Stollenwerk**)
36.2	Betreuungssachen Buchstaben: **B und R**	Richter/in am Amtsgericht **Stollenwerk**	Richter/in der Abt. 36.1 (**Moll**)
36.3	Betreuungssachen Buchstaben: **A, D, L, O, Q**	Richter/in am Amtsgericht **Möwes**	Richter/in der Abt. 36.4 (**Dr. Wittmann**)
36.4	Betreuungssachen Buchstaben: **H, Sch und T**	Richter/in am Amtsgericht **Dr. Wittmann**	Richter/in der Abt. 36.3 (**Möwes**)
36.5	Betreuungssachen Buchstaben: **G, N, U und St**	Richter/in am Amtsgericht **von Schnakenburg**	Richter/in der Abt. 36.6 (**Bräuer)**
36.6	Betreuungssachen Buchstaben: **E, J, M, P, S, Sp, X und Y**	Richter/in am Amtsgericht **Bräuer**	Buchstaben E, J, S, X und Y: Richter/in der Abt. 36.5 **(v.Schnakenburg)** Buchstaben: M, P und Sp: Richter/in der Abt. 36.7 **(Dr. Legerlotz)**
36.7	Betreuungssachen Buchstaben: **F, I, V und W**	Richter/in am Amtsgericht **Dr. Legerlotz**	Richter/in der Abt. 36.6 **(Bräuer)**

III. Bereitschaftsdienst in Betreuungssachen

(1) Für unaufschiebbare Dienstgeschäfte, die eine unverzügliche persönliche Anhörung der betroffenen Person erfordern, wird an nicht dienstfreien Werktagen innerhalb der regulären Dienstzeiten (montags und dienstags

[7] Sämtliche Geschäfte des Betreuungsgerichts einschließlich

- der Rechtshilfe in Betreuungssachen, soweit sie nicht gesondert zugewiesen wurde
- der bis zum 01.09.2009 als Vormundschaftsverfahren geführten Verfahren betreffend Volljährige, soweit nicht der Familienrichter zuständig ist
- der Aufnahme von Urkunden in Betreuungssachen
- der Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen in Betreuungssachen

Die Verteilung erfolgt nach Buchstaben.

von 7:30 Uhr – 16:00 Uhr und mittwochs bis freitags von 7:30 – 15:30 Uhr) abweichend zu Teil 2, C. II des Geschäftsverteilungsplans ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.

Die jeweils zuständigen Richterinnen und Richter für den Bereitschaftsdienst in den jeweiligen Kalenderwochen sind in **Anlage 2** dieses Geschäftsverteilungsplans aufgeführt.

(2) Es gilt die geschäftsplanmäßige Vertretungsregelung.

D.
Familien- und Personenstandssachen

I. Familiensachen

Abteilung		Richter/in	Turnus	Vertretung
400	**Schutzschriften** und alle in die Zuständigkeit des Familiengerichts fallenden Sachen, die der richterlichen Bearbeitung nicht bedürfen.			
401	Familiensachen	Richter/in am Amtsgericht **Alkonavi**	8	Richter/in der Abt. 406 (**Dr. Sturhahn**)
402	Familiensachen	Richter/in am Amtsgericht **Lieb**	20	Richter/in der Abt. 409 (**Gellings**)
403	Familiensachen	Richter/in am Amtsgericht **Henninger**	10	Richter/in der Abt. 401 (**Alkonavi**)
404	Familiensachen	Richter/in am Amtsgericht **Habermann**	20	Richter/in der Abt. 410 (**Dr. Kerscher)**
405.1	Familiensachen	Richter/in am Amtsgericht **Lieb**	0	Richter/in der Abt. 409 (**Gellings**)
	Die bis zum 31.12.2025 in der Abteilung 405 eingegangenen Familiensachen mit den Endziffern 0-3. Hinsichtlich des Bestandes sowie der Neuzugänge gilt folgende Vorstückregelung: Zuständig ist der Richter, der das älteste laufende Verfahren hat.		0	
405.2	Die bis zum 31.12.2025 in der Abteilung 405 eingegangenen Familiensachen mit den Endziffern 4-7. Hinsichtlich des Bestandes sowie der Neuzugänge gilt folgende Vorstückregelung: Zuständig ist der Richter, der das älteste laufende Verfahren hat.	Richter/in am Amtsgericht **Gellings**	0	Richter/in der Abt. 402 **(Lieb)**
405.3	Die bis zum 31.12.2025 in der Abteilung 405 eingegangenen	Richter/in am Amtsgericht **Dr. Kerscher**	0	Richter/in der Abt. 404 (**Habermann**)

	Familiensachen mit den Endziffern 8,9. Hinsichtlich des Bestandes sowie der Neuzugänge gilt folgende Vorstückregelung: Zuständig ist der Richter, der das älteste laufende Verfahren hat.			
406	Familiensachen	Richter/in am Amtsgericht **Dr. Sturhahn**	14	Richter/in der Abt. 403 **(Henninger)**

407	Familiensachen	Richter/in am Amtsgericht **Lier**	18	Richter/in der Abt. 408 (**Heider**)
408	Familiensachen	Richter/in am Amtsgericht **Heider**	18	Richter/in der Abt. 407 (**Lier**)
409	Familiensachen	Richter/in am Amtsgericht **Gellings**	20	Richter/in der Abt. 402 (**Lieb**)
410	Familiensachen	Richter/in am Amtsgericht **Dr. Kerscher**	20	Richter/in der Abt. 404 (**Habermann**)

II. Bereitschaftsdienst in Familiensachen

Für alle unaufschiebbaren Diensthandlungen in Familien- und Personenstandssachen wird an nicht dienstfreien Werktagen von montags bis donnerstags ab 13:00 Uhr und freitags ab 7:30 Uhr jeweils bis zum Ende der regulären Dienstzeit ein zusätzlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet.

Darüber hinaus ist dieser Eildienst an nicht dienstfreien Werktagen für unaufschiebbare Dienstgeschäfte, die eine Freiheitsentziehung betreffen und eine unverzügliche persönliche Anhörung der betroffenen Person erfordern, ganztägig innerhalb der gesamten regulären Dienstzeiten zuständig.

Die jeweils zuständigen Richterinnen und Richter für den Bereitschaftsdienst in den jeweiligen Kalenderwochen sind in **Anlage 3** dieses Geschäftsverteilungsplans aufgeführt.

III. Personenstandssachen

Abteilung		Richter/in	Turnus	Vertretung
4401	Personenstandssachen	Richter/in am Amtsgericht **Alkonavi**	8	Richter/in der Abt. 406 (**Dr. Sturhahn**)
4402	Personenstandssachen	Richter/in am Amtsgericht **Lieb**	20	Richter/in der Abt. 409 (**Gellings**)
4403	Personenstandssachen	Richter/in am Amtsgericht **Henninger**	10	Richter/in der Abt. 401 (**Alkonavi**)
4404	Personenstandssachen	Richter/in am Amtsgericht **Habermann**	20	Richter/in der Abt. 410 (**Dr. Kerscher)**
4405.1	Personenstandssachen	Richter/in am Amtsgericht **Lieb**	0	Richter/in der Abt. 409 (**Gellings**)
	Die bis zum 31.12.2025 in der Abteilung 405 eingegangenen Personenstandssachen mit den Endziffern 0-3. Hinsichtlich des Bestandes sowie der Neuzugänge gilt folgende Vorstückregelung: Zuständig ist der Richter, der das älteste laufende Verfahren hat.		0	
4405.2	Die bis zum 31.12.2025 in der Abteilung 405 eingegangenen Personenstandssachen mit den Endziffern 4-7. Hinsichtlich des Bestandes sowie der Neuzugänge gilt folgende Vorstückregelung: Zuständig ist der Richter, der das älteste laufende Verfahren hat.	Richter/in am Amtsgericht **Gellings**	0	Richter/in der Abt. 402 (**Lieb**)
4405.3	Die bis zum 31.12.2025 in der Abteilung 405 eingegangenen Personenstandssachen mit den Endziffern 8,9. Hinsichtlich des Bestandes sowie der Neuzugänge gilt folgende Vorstückregelung: Zuständig ist der Richter, der das älteste laufende Verfahren hat.	Richter/in am Amtsgericht **Dr. Kerscher**	0	Richter/in der Abt. 404 (**Habermann**)
4406	Personenstandssachen	Richter/in am Amtsgericht **Dr. Sturhahn**	14	Richter/in der Abt. 403 (**Henninger**)
4407	Personenstandssachen	Richter/in am Amtsgericht **Lier**	18	Richter/in der Abt. 408 (**Heider**)

4408	Personenstandssachen	Richter/in am Amtsgericht **Heider**	18	Richter/in der Abt. 407 (**Lier**)
4409	Personenstandssachen	Richter/in am Amtsgericht **Gellings**	20	Richter/in der Abt. 402 (**Lieb**)
4410	Personenstandssachen	Richter/in am Amtsgericht **Dr. Kerscher**	20	Richter/in der Abt. 404 (**Habermann**)

IV. Güterichtersachen

Abteilung		Richter/in
430.1	Familiensachen, die nach § 278 Abs. 5 ZPO, an den Güterichter verwiesen sind	Richter/in am Amtsgericht **Alkonavi**
430.2	Familiensachen, die nach § 278 Abs. 5 ZPO, an den Güterichter verwiesen sind	Richter/in am Amtsgericht **Moll**
430.3	Familiensachen, die nach § 278 Abs. 5 ZPO, an den Güterichter verwiesen sind	Richter/in am Amtsgericht **von Schnakenburg**
430.4	Familiensachen, die nach § 278 Abs. 5 ZPO, an den Güterichter verwiesen sind	Richter/in am Amtsgericht **Lieb**

E.
Ermittlungsrichtersachen, Abschiebehaft, Verfahren nach § 36 PolG

I. Ermittlungsrichtersachen[8]

Abteilung		Richter/in	Vertretung
50.1	1. Ermittlungsrichtersachen[8] 2. Beschleunigte Verfahren, die in die Zuständigkeit des Strafrichters fallen, und gegen Heranwachsende - insoweit als Jugendrichter - jeweils wenn die Hauptverhandlung unmittelbar nach der vorläufigen Festnahme und polizeilichen Vorführung durchgeführt wird 3. Alle Rechtshilfeersuchen und Strafsachen und alle Amtshilfeersuchen auswärtiger	Richter/in am Amtsgericht **Hackler**	Richter/in der Abt. 50.2 (**Dr. Post**) <u>Ersatzvertretung:</u> Richter/in der Abt. 50.3 (**von Schnakenburg**) bei gleichzeitiger Verhinderung der Richter/innen der Abt. 50.2 und 50.3: Richter/in:

[8] Ermittlungsrichtersachen sind:
Die dem Amtsrichter gesetzlich zugewiesenen richterlichen Untersuchungshandlungen, Angelegenheiten der Untersuchungshaft, einschließlich der Hauptverhandlungshaft nach § 127 b StPO, der einstweiligen Untersuchungshaft, der einstweiligen Unterbringung, der Auslieferung, der Be-schlagnahme, der Durchsuchung und der Augenscheinseinnahme, soweit diese Geschäfte nicht besonders zugeteilt sind, einschließlich der Entscheidungen über die Beschlagnahme des Führerscheins (§ 98 StPO), die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a StPO) sowie den Erlass von Durchsuchungsbeschlüssen zum Zwecke des Auffindens des Führerscheins, soweit die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Bonn nicht für das Hauptsacheverfahren gegeben ist und einschließlich der Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, richterliche Maßnahmen gemäß Polizeigesetz NW (ohne Freiheitsentziehungssachen) sowie richterliche Maßnahmen gemäß § 44 c KWG.

	Staatsanwaltschaften, soweit sie nicht besonders zugewiesen sind, sowie die Rechts- und Amtshilfeersuchen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse. 4. Rechtshilfe im Sinne des § 1050 ZPO. **mit Antragseingängen an folgenden Werktagen** **<u>donnerstags</u>** und **<u>freitags</u>** (mit Ausnahme der Freitage, die der Abt. 50.2 zugewiesen wurden) einschließlich der in der Folgezeit zu diesen Entscheidungen eingehenden Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe und einschließlich der ab dem 01.01.2023 zu den bis 31.12.2022 in der Abteilung 50 getroffenen Entscheidungen eingehenden Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe.		der Abteilung 651 bei deren/dessen Verhinderung: Richter/in der Abteilung 652

50.2	1. Ermittlungsrichtersachen[8] 2. Beschleunigte Verfahren, die in die Zuständigkeit des Strafrichters fallen, und gegen Heranwachsende - insoweit als Jugendrichter - jeweils wenn die Hauptverhandlung unmittelbar nach der vorläufigen Festnahme und polizeilichen Vorführung durchgeführt wird 3. Alle Rechtshilfeersuchen und Strafsachen und alle Amtshilfeersuchen auswärtiger Staatsanwaltschaften, soweit sie nicht besonders zugewiesen sind, sowie die Rechts- und Amtshilfeersuchen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse. 4. Rechtshilfe im Sinne des § 1050 ZPO. **mit Antragseingängen an folgenden Werktagen:** **<u>montags</u>**, **<u>mittwochs</u>** und **<u>jeden dritten Freitag</u>, beginnend mit dem dritten Freitag im Januar** einschließlich der in der Folgezeit zu diesen Entscheidungen eingehenden Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe einschließlich der ab dem 01.01.2023 zu	Richter/in am Amtsgericht **Dr. Post**	Richter/in der Abt. 50.1 (**Hackler**) und Richter/in der Abt. 50.3 (**von Schnakenburg**), im täglichen Wechsel an den der Abt. 50.2 zugewiesenen Werktagen, beginnend mit der/dem Richter/in der Abt. 50.3 (**von Schnakenburg**) <u>Ersatzvertretung:</u> für Richter/in der Abt. 50.1 Richter/in der Abt. 50.3 für Richter/in der Abt. 50.3: Richter/in der Abt. 50.1 bei gleichzeitiger Verhinderung der Richter/innen der Abt. 50.1 und 50.3: Richter/in: der Abteilung 654 bei deren/dessen Verhinderung: Richter/in der Abteilung 653

	den bis 31.12.2022 in der Abteilung 51 getroffenen Entscheidungen eingehenden Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe.		

50.3	1. Ermittlungsrichtersachen[8] 2. Beschleunigte Verfahren, die in die Zuständigkeit des Strafrichters fallen, und gegen Heranwachsende - insoweit als Jugendrichter - jeweils wenn die Hauptverhandlung unmittelbar nach der vorläufigen Festnahme und polizeilichen Vorführung durchgeführt wird 3. Alle Rechtshilfeersuchen und Strafsachen und alle Amtshilfeersuchen auswärtiger Staatsanwaltschaften, soweit sie nicht besonders zugewiesen sind, sowie die Rechts- und Amtshilfeersuchen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse. 4. Rechtshilfe im Sinne des § 1050 ZPO. **mit Antragseingängen an folgenden Werktagen:** **<u>dienstags</u>** einschließlich der in der Folgezeit zu diesen Entscheidungen eingehenden Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe einschließlich der ab dem 01.01.2023 zu den bis 31.12.2022 in der Abteilung 53 getroffenen Entscheidungen eingehenden Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe.	Richter/in am Amtsgericht **von Schnakenburg**	Richter/in der Abt. 50.1 (**Hackler**) und Richter/in der Abt. 50.2 (**Dr. Post**), im täglichen Wechsel an den der Abt. 50.3 zugewiesenen Werktagen, beginnend mit der/dem Richter/in der Abt. 50.1 (**Hackler**) <u>Ersatzvertretung::</u> für Richter/in der Abt. 50.1 Richter/in der Abt. 50.2 für Richter/in der Abt. 50.2: Richter/in der Abt. 50.1 bei gleichzeitiger Verhinderung der Richter/innen der Abt. 50.1 und 50.2: Richter/in: der Abteilung 652 bei deren/dessen Verhinderung: Richter/in der Abteilung 651

II. Abschiebehaft und Verfahren nach § 36 PolG

Abteilung		Richter/in	Vertretung
500.1	1. Die Abschiebeverfahren nach dem Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit den Vorschriften über Freiheitsentziehungen nach dem FamFG einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen. 2. Die richterlichen Entscheidungen gemäß § 36 PolG. **mit Antragseingängen an folgenden Werktagen:** **donnerstags** und **freitags** (mit Ausnahme der Freitage, die der Abt. 500.2 zugewiesen wurden). einschließlich der in der Folgezeit zu diesen Entscheidungen eingehenden Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe	Richter/in am Amtsgericht **Hackler**	Richter/in der Abt. 500.2 (**Dr. Post**) Ersatzvertretung: Richter/in der Abt. 500.3 (**von Schnakenburg**) bei gleichzeitiger Verhinderung der Richter/innen der Abt. 500.2 und 500.3: Richter/in: der Abteilung 651 bei deren/dessen Verhinderung: Richter/in der Abteilung 652
500.2	1. Die Abschiebeverfahren nach dem Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit den Vorschriften über Freiheitsentziehungen nach dem FamFG einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen. 2. Die richterlichen Entscheidungen gemäß § 36 PolG. **mit Antragseingängen an folgenden Werktagen:** **montags**, **mittwochs** und **jeden dritten Freitag, beginnend mit dem dritten Freitag im Januar** einschließlich der in der Folgezeit zu diesen Entscheidungen eingehenden Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe	Richter/in am Amtsgericht **Dr. Post**	Richter/in der Abt. 500.1 (**Hackler**) und Richter/in der Abt. 500.3 (**von Schnakenburg**), im täglichen Wechsel an den der Abt. 500.2 zugewiesenen Werktagen, beginnend mit der/dem Richter/in der Abt. 500.3 (**von Schnakenburg**) Ersatzvertretung: für Richter/in der Abt. 500.1 Richter/in der Abt. 500.3 für Richter/in der Abt. 500.3: Richter/in der Abt. 500.1 bei gleichzeitiger Verhinderung der Richter/innen der Abt. 500.1 und 500.3: Richter/in: der Abteilung 654 bei deren/dessen Verhinderung: Richter/in der Abteilung 653

500.3	1. Die Abschiebeverfahren nach dem Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit den Vorschriften über Freiheitsentziehungen nach dem FamFG einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen. 2. Die richterlichen Entscheidungen gemäß § 36 PolG. **mit Antragseingängen an folgenden Werktagen:** **<u>dienstags</u>** einschließlich der in der Folgezeit zu diesen Entscheidungen eingehenden Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe	Richter/in am Amtsgericht **von Schnakenburg**	Richter/in der Abt. 500.1 (**Hackler**) und Richter/in der Abt. 500.2 (**Dr. Post**), im täglichen Wechsel an den der Abt. 500.3 zugewiesenen Werktagen, beginnend mit der/dem Richter/in der Abt. 500.1 (**Hackler**) <u>Ersatzvertretung:</u> für Richter/in der Abt. 500.1 Richter/in der Abt. 500.2 für Richter/in der Abt. 500.2: Richter/in der Abt. 500.1 bei gleichzeitiger Verhinderung der Richter/innen der Abt. 500.1 und 500.2: Richter/in: der Abteilung 652 bei deren/dessen Verhinderung: Richter/in der Abteilung 651

III. Videovernehmungen von Kindern und Jugendlichen als Zeugen

Abteilung		**Richter/in**	**Vertretung**
50.4	Die Geschäfte des Ermittlungsrichters bei Videovernehmungen von zum Zeitpunkt der Tat kindlicher und jugendlicher Zeugen bei Straftaten gemäß § 255a Abs. 2 StPO[9].	Richter/in der Abt. 604 (Ri´inAG **Dr. Borgfeldt)**	Richter/in der Abt. 603 Richter/in am Amtsgericht **Hillert**

[9] Für jedes Verfahren erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus der Abteilung 604 bzw. 603 im Verhältnis 1 Vernehmung: 1 Ls-Sache und 1 Ds-Sache.

F.
Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten

I. Jugendstrafsachen[10])

Abteilung		Richter/in	Turnus	Vertretung
601	Jugendstrafsachen	Richter/in am Amtsgericht **Reppel**	12	Richter/in der Abt. 602 (**Dr. Fuhrmann**)
602	Jugendstrafsachen	Richter/in am Amtsgericht **Dr. Fuhrmann**	12	Richter/in der Abt. 601 (**Reppel**)
603	Jugendstrafsachen	Richter/in am Amtsgericht **Hillert**	10	Richter/in der Abt. 654 (**Dr. Krapoth**)
	Die dem Jugendrichter nach § 35 JGG in Verbindung mit den §§ 38 ff. obliegenden Aufgaben bezüglich der Jugendschöffen			
604	Jugendstrafsachen	Richter/in am Amtsgericht **Dr. Borgfeldt**	8	Richter/in der Abt. 708 (**Gleesner**)

Abteilung		Richter/in	Vertretung
58.1	Vereinfachte Jugendverfahren gemäß § 76 JGG, die an folgenden Werktagen eingehen: **donnerstags** und **freitags** (mit Ausnahme der Freitage, die der Abt. 58.2 zugewiesen wurden) einschließlich der in der Folgezeit in diesen Verfahren eingehenden Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe	Richter/in am Amtsgericht **Hackler**	Richter/in der Abt. 58.2 (**Dr. Post**) Ersatzvertretung: Richter/in der Abt. 58.3 (**von Schnakenburg**)

[10] Jugendstrafsachen der Turnusgruppen Teil 1: D.II.2.a.(1) – (7).

58.2	Vereinfachte Jugendverfahren gemäß § 76 JGG, die an folgenden Werktagen eingehen: **montags**, **mittwochs** und **jeden dritten Freitag, beginnend mit dem dritten Freitag im Januar** einschließlich der in der Folgezeit in diesen Verfahren eingehenden Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe	Richter/in am Amtsgericht **Dr. Post**	Richter/in der Abt. 58.1 (**Hackler**) und Richter/in der Abt. 58.3 (**von Schnakenburg**), im täglichen Wechsel an den der Abt. 58.1 zugewiesenen Werktagen, beginnend mit der/dem Richter/in der Abt. 58.3 (**von Schnakenburg**) Ersatzvertretung: für Richter/in der Abt. 58.1 Richter/in der Abt. 58.3 für Richter/in der Abt. 58.3: Richter/in der Abt. 58.1
58.3	Vereinfachte Jugendverfahren gemäß § 76 JGG, die an folgenden Werktagen eingehen: **dienstags** einschließlich der in der Folgezeit in diesen Verfahren eingehenden Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe	Richter/in am Amtsgericht **von Schnakenburg**	Richter/in der Abt. 58.1 (**Hackler**) und Richter/in der Abt. 58.2 (**Dr. Post**), im täglichen Wechsel an den der Abt. 58.3 zugewiesenen Werktagen, beginnend mit der/dem Richter/in der Abt. 58.1 (**Hackler**) Ersatzvertretung: für Richter/in der Abt. 58.1 Richter/in der Abt. 58.2 für Richter/in der Abt. 58.2: Richter/in der Abt. 58.1

II. Schöffen- und Wirtschaftsstrafsachen

Abteilung		Richter/in	Turnus	Vertretung
651	Schöffensachen[11]	Richter/in am Amtsgericht **Arbeiter**	14	Richter/in der Abt. 705 (**Dr. Marxen**)
	Einzelstrafrichtersachen folgender Turnuskreise: Ds Wirtschaft Gs Wirtschaft OWi Wirtschaft		14	
	Zweiter Richter in den Schöffengerichtssachen der Abteilung 654			
652	Schöffensachen[11]	Richter/in am Amtsgericht **Landwehr**	10	Richter/in der Abt. 653 (**Dr. Kathstede**)
	Einzelstrafrichtersachen folgender Turnuskreise: Ds Wirtschaft Gs Wirtschaft OWi Wirtschaft		10	
	Zweiter Richter in den Schöffengerichtssachen der Abteilung 653			
	Vor dem 01.01.2025 in der Abt. 652 eingegangene Verfahren nach NetzDG		2	
653	Schöffensachen[11]	Richter/in am Amtsgericht **Dr. Kathstede**	10	Richter/in der Abt. 652 (**Landwehr**)
	Einzelstrafrichtersachen folgender Turnuskreise: Ds Wirtschaft Gs Wirtschaft OWi Wirtschaft		10	
	Zweiter Richter in den Schöffengerichtssachen der Abteilung 652			

[11] = Schöffensachen einschließlich der des erweiterten Schöffengerichts folgender Turnuskreise:
LS allgemein
Gs Schöffen
AR Bew Schöffen

654	Schöffensachen[11]	Direktor des Amtsgerichts **Dr. Krapoth**	6	Richter/in der Abt. 717 (**Grunert)**
	Einzelstrafrichtersachen folgender Turnuskreise: Ds Wirtschaft Gs Wirtschaft OWi Wirtschaft		6	
	Zweiter Richter in den Schöffengerichtssachen der Abteilung 651			
	Die dem Richter beim Amtsgericht nach den §§ 28ff und 77 GVG obliegenden Aufgaben bezüglich der Schöffen (mit Ausnahme der Jugendschöffen).			

III. Einzelrichterstrafsachen und Ordnungswidrigkeiten

Abteilung		Richter/in	Turnus	Vertretung
701	Einzelrichterstrafsachen[12]	Richter/in am Amtsgericht **Reppel**	4	Richter/in der Abt. 602 (**Dr. Fuhrmann**)
	Ordnungswidrigkeiten[13]		4	
702	Einzelrichterstrafsachen[12]	Richter/in am Amtsgericht **Landwehr**	4	Richter/in der Abt. 653 (**Dr. Kathstede**)
	Die dem Amtsgericht Bonn nach dem StREG zugewiesenen Aufgaben. Die Verfahren nach dem StrEG werden mit einem Verfahren auf den 20er Ds-Turnus des zuständigen Strafrichters angerechnet. Die Geschäftsstelle der jeweiligen Abteilung teilt der Eingangsgeschäftsstelle des zuständigen Richters den Eingang eines Antrages nach § 9 StrEG mit. Die Freistellung erfolgt für das nächste auf den Eingang der Mitteilung folgende Verfahren.		ab. 1.2.6	
703	Einzelrichterstrafsachen[12]	Richter am Landgericht **Arbeiter**	4	Richter/in der Abt. 705 (**Dr. Marxen**)
704	Einzelrichterstrafsachen[12]	Richter/in am Amtsgericht **Ulrich**	12	Richter/in der Abt. 712 (**Arnold**)
	Ordnungswidrigkeiten[13]		12	
705	Einzelrichterstrafsachen[12]	Richter/in am Amtsgericht **Dr. Marxen**	16	Richter/in der Abt. 651 (**Arbeiter**)
	Ordnungswidrigkeiten[13]		16	
706	Einzelrichterstrafsachen[12]	Richter/in am Amtsgericht **Knauer**	0	Richter/in der Abt. 707 (**Plum**)
	Ordnungswidrigkeiten[13]		0	

[12] = Einzelrichterstrafsachen folgender Turnuskreise:
Ds allgemein
GS Strafrichter allgemein
AR Bew Strafrichter

[13] = Ordnungswidrigkeiten folgender Turnuskreise:
OWi allgemein
OWi-b

707	Einzelrichterstrafsachen[12]	Richter/in am Amtsgericht **Plum**	20	Richter/in der Abt. 709.1 **(Knauer)**
	Ordnungswidrigkeiten[13]		20	
707.1	die bis zum 01.03.2022 eingegangenen Ds - Sachen der Abt. 707 einschließlich der mit diesen Sachen in Zusammenhang stehenden Bewährungsüberwachungen. Wegen Sachzusammenhangs neu eingehende Sachen werden auf den Turnus der Abt. 703 angerechnet.	Richter/in am Amtsgericht **Arbeiter**	0	Richter/in der Abt. 705 (**Dr. Marxen**)
708	Einzelrichterstrafsachen[12]	Richter/in am Amtsgericht **Gleesner**	14	Richter/in der Abt. 716 (**Dr. Borgfeldt**)
	Ordnungswidrigkeiten[13]		14	
	Vor dem 01.01.2025 in der Abt. 653 eingegangene Verfahren nach NetzDG		0	
709.1	Einzelrichterstrafsachen[12]	Richter/in am Amtsgericht **Knauer**	14	Richter/in der Abt. 707 (**Plum**)
709.2	Ordnungswidrigkeiten[13]	Richter/in am Amtsgericht **Dr. Schneider**	14	Richter/in der Abt. 707 (**Plum**)
710.1	Einzelrichterstrafsachen[12]	Richter/in am Amtsgericht **Knauer**	6	Richter/in der Abt. 707 (**Plum**)
710.2	Ordnungswidrigkeiten[13]	Richter/in am Amtsgericht **Dr. Schneider**	6	Richter/in der Abt. 707 (**Plum**)
711	Einzelrichterstrafsachen[12]	Richter/in am Amtsgericht **Dr. Marxen**	4	Richter/in der Abt. 651 (**Arbeiter**)
	Ordnungswidrigkeiten[13]		4	
712	Einzelrichterstrafsachen[12]	Richter/in am Amtsgericht **Arnold**	10	Richter/in der Abt. 704 (**Ulrich**)
	Ordnungswidrigkeiten[13]		10	
713	Beschleunigte Verfahren[14], die in die Zuständigkeit des Strafrichters fallen und - insoweit als Jugendrichter - gegen Heranwachsende, jeweils wenn die Verfahren auf der Grundlage eines Haftbefehls nach § 127 b StPO eingeleitet oder gegen einen auf freiem Fuß	Richter/in am Amtsgericht **Arbeiter**		Richter/in der Abt. 714 (**Reppel**)

[14] Die Verfahren werden auf den Ds-Turnus angerechnet wie ein Neueingang. Wird die Hauptverhandlung durch die geschäftsplanmäßige Vertretung durchgeführt, erfolgt die Anrechnung auf deren/dessen Ds-Turnus wie ein Neueingang.

Die Zuständigkeit der Abteilungen 713 und 714 richtet sich nach dem Zeitpunkt des Neueingangs. Die Zuständigkeit wechselt zwischen den Abteilungen 713 und 714 im Zweiwochenrhythmus. Für die Neueingänge der ersten und zweiten Kalenderwoche des Jahres ist die/der Richter/in der Abteilung 713 zuständig, für die Neueingänge der dritten und vierten Kalenderwoche die/der Richter/in der Abteilung 714 usw.

	befindlichen Beschuldigten beantragt werden.			
714	Beschleunigte Verfahren[14], die in die Zuständigkeit des Strafrichters fallen und - insoweit als Jugendrichter - gegen Heranwachsende, jeweils wenn die Verfahren auf der Grundlage eines Haftbefehls nach § 127 b StPO eingeleitet oder gegen einen auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten beantragt werden.	Richter/in am Amtsgericht **Reppel**		Richter/in der Abt. 713 (**Arbeiter**)
716	Einzelrichterstrafsachen[12]	Richter/in am Amtsgericht **Dr. Borgfeldt**	2	Richter/in der Abt. 708 (**Gleesner**)
	Ordnungswidrigkeiten[13]		2	
717	Einzelrichterstrafsachen[12]	Richter/in am Amtsgericht **Grunert**	6	Richter/in der Abt. 603 (**Hillert)** Weitere Vertretung: Richter/in der Abt. 654 **(Dr. Krapoth**)
	Ordnungswidrigkeiten[13]		6	
718	Einzelrichterstrafsachen[12]	Richterin **Ataer**	10	Richter/in der Abt. 719 (**Hümmerich**)
	Ordnungswidrigkeiten[13]		10	
719	Einzelrichterstrafsachen[12]	Richter/in am Amtsgericht **Hümmerich, S.**	12	Richter/in der Abt. 718 (**Ataer**)
	Ordnungswidrigkeiten[13]		12	

G.
Insolvenzsachen

Abteilung		Richter/in	Vertretung
95	Insolvenzverfahren[15] nach dem Buchstaben **A**	Richter/in am Amtsgericht **Schütte-Müller**	Richter/in der Abt. 97 (**Koch**)
96	Insolvenzverfahren[17] nach dem Buchstaben **B, D, F, M, T**	Richter/in am Amtsgericht **Schütte-Müller**	Richter/in der Abt. 97 (**Koch**)
97	Insolvenzverfahren[17] nach dem Buchstaben **E, G, H, L, Q, R, V, Z**	Richter/in am Amtsgericht **Koch**	Richter/in der Abt. 95 (**Schütte-Müller**)
98	Insolvenzverfahren[17] nach dem Buchstaben I, **K**	Richter/in am Amtsgericht **Jansen**	Richter/in der Abt. 99 (**Dr. Facius**)
99	Insolvenzverfahren[17] nach dem Buchstaben **C, J, N, O, P, S, U, W, X, Y**	Richter/in am Amtsgericht **Dr. Facius**	Richter/in der Abt. 98 (**Jansen**)

[15] = Insolvenzverfahren nach dem Gesetz vom 05.10.1994, BGBl. I S. 2866 - jeweils einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen

H.
Bundesweite Sonderzuständigkeiten

I. Kartellsachen

Abteilung		Richter/in	Vertretung
52	Verfahren auf Gewährung von Akteneinsicht in Kartellordnungswidrigkeitenverfahren und sonstige Anträge auf gerichtliche Entscheidung gegen Entscheidungen des Bundeskartellamtes[16].	Richter/in am Amtsgericht **Dr. Jung**	Richter/in der Abt. 604 (**Dr. Borgfeldt**)

II. OWi nach Terroristische-Online-Inhalte-Bekämpfungs-Gesetz - TerrOIBG

Abteilung		Richter/in	Vertretung
54.1	Ordnungswidrigkeitenverfahren der Bundesnetzagentur wegen Verstößen gegen das Terroristische-Online-Inhalte-BekämpfungsG- TerrOIBG[17]	Direktor des Amtsgerichts **Dr. Krapoth**	Richter/in der Abt. 52 (**Dr. Jung**)

III. OWi nach § 4 NetzDG

Abteilung		Richter/in	Vertretung
54.2	Ab dem 01.01.2025 eingegangene Ordnungswidrigkeitenverfahren des Bundesamtes für Justiz nach § 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken in der ab dem 17.02.2024 geltenden Fassung (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG)[18]	Direktor des Amtsgerichts **Dr. Krapoth**	Richter/in der Abt. 52 (**Dr. Jung**)

[16] Jeder der gegen eine Entscheidung des Bundeskartellamtes gestellten Anträge eröffnet ein neues Verfahren.

[17] Die Verfahren der Abteilung 54.1 werden jeweils mit drei Verfahren auf den Ls-Turnus des zuständigen Richters angerechnet. Die Geschäftsstelle der jeweiligen Abteilung teilt der Eingangsgeschäftsstelle des zuständigen Richters den Eingang eines Antrages mit. Die Freistellung erfolgt für die nächsten drei auf den Eingang der Mitteilung folgenden Verfahren.

[18] Die Verfahren der Abteilung 54.2 werden jeweils mit drei Verfahren auf den Ls-Turnus des zuständigen Richters angerechnet. Die Geschäftsstelle der jeweiligen Abteilung teilt der Eingangsgeschäftsstelle des zuständigen Richters den Eingang eines Antrages mit. Die Freistellung erfolgt für die nächsten drei auf den Eingang der Mitteilung folgenden Verfahren.

IV. OWi nach § 33 Digitale-Dienste-Gesetz

Abteilung		Richter/in	Vertretung
54.3	Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 33 DDG, soweit die Verwaltungsbehörde ihren Sitz im Bezirk des Amtsgerichts Bonn hat (§ 33 Abs. 8 DDG, § 36 Abs. 1, § 68 OWiG)[19].	Direktor des Amtsgerichts **Dr. Krapoth**	Richter/in der Abt. 52 (**Dr. Jung**)

V. Verfahren nach Art. 51 Digital Service Act

Abteilung		Richter/in	Vertretung
54.4	Verfahren als zuständige Justizbehörde nach § 51 Abs. 3 Unterabs. 1 lit. b Digital Service Act i.V.m. § 29 Digitale-Dienste-Gesetz[20]	Direktor des Amtsgerichts **Dr. Krapoth**	Richter/in der Abt. 52 (**Dr. Jung**)

VI. OWi wegen unerlaubter Telefonwerbung

Abteilung		Richter/in	Vertretung
715.1	Ordnungswidrigkeitenverfahren der Bundesnetzagentur wegen unerlaubter Telefonwerbung (§§ 20, 7 I und II Nr. 2 und 3 UWG sowie §§ 149 I Nr. 17 e, 149 II und 102 II TKG)**[21]**	Richter/in am Amtsgericht **Arbeiter**	Richter/in der Abt. 705 (**Dr. Marxen**)
715.2	Ordnungswidrigkeitenverfahren der Bundesnetzagentur wegen unerlaubter Telefonwerbung (§§ 20, 7 I und II Nr. 2 und 3 UWG sowie §§ 149 I Nr. 17 e, 149 II und 102 II TKG)**[19]**	Richter/in am Amtsgericht **Hillert**	Richter/in der Abt. 654 (**Dr. Krapoth**)

[19] Die Verfahren der Abteilung 54.3 werden jeweils mit drei Verfahren auf den Ls-Turnus des zuständigen Richters angerechnet. Die Geschäftsstelle der jeweiligen Abteilung teilt der Eingangsgeschäftsstelle des zuständigen Richters den Eingang eines Antrages mit. Die Freistellung erfolgt für die nächsten drei auf den Eingang der Mitteilung folgenden Verfahren.

[20] Die Verfahren der Abteilung 54.4 werden jeweils mit drei Verfahren auf den Ls-Turnus des zuständigen Richters angerechnet. Die Geschäftsstelle der jeweiligen Abteilung teilt der Eingangsgeschäftsstelle des zuständigen Richters den Eingang eines Antrages mit. Die Freistellung erfolgt für die nächsten drei auf den Eingang der Mitteilung folgenden Verfahren.

[21] Die Zuständigkeit der Abteilungen 715.1 und 715.2 richtet sich nach der auf der Posteingangsstelle festgestellten Reihenfolge der Neueingänge im Verhältnis 2:1. Die Abteilung 715.1 ist zuständig für die ersten beiden Neueingänge, die Abt. 715.2 für den dritten Neueingang, die Abt. 715.1 für den vierten und fünften Neueingang usw.

VII. OWi der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

	Richter/in
Ordnungswidrigkeitenverfahren der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Bonn — GDWS —	Die Erfassung und Bearbeitung erfolgt im Turnuskreis OWi allgemein

VIII. OWi nach § 23 De-Mail-Gesetz

	Richter/in
Ordnungswidrigkeitenverfahren des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in Bonn nach § 23 De-Mail-Gesetz.	Die Erfassung und Bearbeitung erfolgt im Turnuskreis OWi allgemein

IX. OWi nach Holzhandels-Sicherungs-Gesetz - HolzSiG

	Richter/in
Ordnungswidrigkeitenverfahren der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in Bonn nach § 7 Holz-SiG iVm der Verordnung (EU) Nr. 995/2010	Die Erfassung und Bearbeitung erfolgt im Turnuskreis OWi allgemein

X. Sonstige

	Richter/in
Sonstige Ordnungswidrigkeitenverfahren der Bundesbehörden mit Sitz im Bezirk des Amtsgerichts Bonn, insb. der/des - Bundesministeriums der Verteidigung, - Bundesamtes für Justiz, - Eisenbahn-Bundesamtes, - Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Bundeskartellamtes - Bundesamtes für Naturschutz - Bundesnetzagentur	Die Erfassung und Bearbeitung erfolgt im Turnuskreis „OWi allgemein“

J. Sonstiges

Abteilung		Richter/in	Vertretung
85	Die aufgrund des Schiedsamtsgesetzes vom 16.12.1992 - GV NR S. 32 - anfallenden Geschäfte	Richter/in am Amtsgericht **Hillert**	Direktor des Amtsgerichts **Dr. Krapoth**
86.1	Entscheidungen über ein Ablehnungsgesuch gegen einen Richter und über die Selbstablehnung eines Richters in Familiensachen und allen nicht unter Ziffer 2 - 4 fallenden Verfahren	Richter/in am Amtsgericht **Dr. Knipper**	Richter/in am Amtsgericht **Eisenberg** Bei deren/dessen Verhinderung: zunächst die Zivilrichter, jedoch mit der Maßgabe, dass an dieser Vertretung Richter/innen auf Probe sowie Richter/innen von dauerhaft turnusfrei gestellten Abteilungen nicht teilnehmen.
86.2	Entscheidungen über ein Ablehnungsgesuch gegen einen Richter und über die Selbstablehnung eines Richters in Zivil-, Miet-, WEG-, Insolvenz-, Nachlass- und Zwangsvollstreckungssachen.	Richter/in am Amtsgericht **Heider**	Richter/in am Amtsgericht **Lier** Bei deren/dessen Verhinderung: zunächst die Familienrichter, jedoch mit der Maßgabe, dass an dieser Vertretung Richter/innen auf Probe sowie Richter/innen von dauerhaft turnusfrei gestellten Abteilungen nicht teilnehmen.
86.3	Entscheidungen über ein Ablehnungsgesuch gegen einen Richter und über die Selbstablehnung eines Richters in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen, in Ermittlungssachen sowie in Verfahren der Abteilung 500.	Richter/in am Amtsgericht **Stollenwerk**	Richter/in am Amtsgericht **Moll** Bei deren Verhinderung zunächst die Mietrichter, jedoch mit der Maßgabe, dass an dieser Vertretung Richter/innen auf Probe und Richter/innen von dauerhaft turnusfrei

			gestellten Abteilungen nicht teilnehmen.
91	Mahnsachen	Richter/in am Landgericht **Dr. Schipke**	Richter/in der Abt. 19.1 (**Schütte-Müller**)
94.1	Rechtsantragsstelle und Beratungshilfe	Die Richter der Abteilungen 101 bis 118 gemäß B I 1 ff des Geschäftsverteilungsplans	Die geschäftsplanmäßige Vertretung der jeweils zuständigen Zivilabteilung.
94.2	Verschollenheitssachen	Richter/in am Amtsgericht **Heider**	Richter/in der Abt. 407 (**Lier**)
94.3	Angelegenheiten des Kirchenaustritts	Richter/in am Amtsgericht **Dr. Knipper**	Richter/in der Abt. 116 (**Dr. Schipke**)
94.4	Aufgebotssachen (ab dem 01.09.2009)	Richter/in am Amtsgericht **Dr. Knipper**	Richter/in der Abt. 116 (**Dr. Schipke**)
	Streitsachen, die keinem anderen Spruchkörper zugewiesen sind[22]	Direktor des Amtsgerichts **Dr. Krapoth**	Richter/in am Amtsgericht **Hillert**

K.
Bereitschaftsdienst

Gemäß Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (Bereitschaftsdienst - VO - § 22c GVG) ist bei dem Amtsgericht Bonn der Bereitschaftsdienst für die Amtsgerichte Bonn, Euskirchen, Siegburg, Königswinter, Rheinbach und Waldbröl für die Erledigung aller unaufschiebbaren Rechtshandlungen **außerhalb der regulären Dienstzeiten** (täglich im Zeitraum zwischen 6:00 Uhr und 21:00 Uhr) konzentriert.

Über die Verteilung der richterlichen Geschäfte des Bereitschaftsdienstes beschließt das Präsidium des Landgerichts Bonn (§ 22c Abs. 1 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz).

[22] Die Anrechnung der nicht besonders zugewiesenen Verfahren erfolgt gemäß Ziffer G. des Allgemeinen Teils des Geschäftsverteilungsplanes, siehe oben Seite 25.

L.
Ergänzende Geschäftsverteilung im Katastrophenfall

Im Falle der Feststellung des Katastrophenfalles durch das Präsidium des Amtsgerichts Bonn tritt die "Ergänzende Geschäftsverteilung im Katastrophenfall" in Kraft.

Das Präsidium des Amtsgerichts Bonn

Anlage 1: Abteilung 26 (PsychKG) - Zuständigkeitsplan

Tag		Abt.	Richter/in
Januar			
1	Do		
2	Fr	26.3	Ri´inAG Erbers
3	Sa		
4	So		
5	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
6	Di	26.2	Ri´inAG Dr. Jung
7	Mi	26.3	Ri´inAG Erbers
8	Do	26.3	Ri´inAG Erbers
9	Fr	26.2	Ri´inAG Dr. Jung
10	Sa		
11	So		
12	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
13	Di	26.3	Ri´inAG Erbers
14	Mi	26.4	RiAG Dr. Fuhrmann
15	Do	26.4	RiAG Dr. Fuhrmann
16	Fr	26.3	Ri´inAG Erbers
17	Sa		
18	So		
19	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
20	Di	26.3	Ri´inAG Erbers
21	Mi	26.5	Ri´inAG von Schnakenburg
22	Do	26.5	Ri´inAG von Schnakenburg
23	Fr	26.3	Ri´inAG Erbers
24	Sa		
25	So		
26	Mo	26.4	RiAG Dr. Fuhrmann
27	Di	26.2	Ri´inAG Dr. Jung
28	Mi	26.4	RiAG Dr. Fuhrmann
29	Do	26.2	Ri´inAG Dr. Jung
30	Fr	26.4	RiAG Dr. Fuhrmann
31	Sa		
Februar			
1	So		
2	Mo	26.4	RiAG Dr. Fuhrmann
3	Di	26.2	Ri´inAG Dr. Jung
4	Mi	26.4	RiAG Dr. Fuhrmann
5	Do	26.1	RiAG Ulrich
6	Fr	26.1	RiAG Ulrich
7	Sa		
8	So		

9	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
10	Di	26.3	Ri´inAG Erbers
11	Mi	26.4	RiAG Dr. Fuhrmann
12	Do	26.4	RiAG Dr. Fuhrmann
13	Fr	26.1	RiAG Ulrich
14	Sa		
15	So		
16	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
17	Di	26.3	Ri´inAG Erbers
18	Mi	26.3	Ri´inAG Erbers
19	Do	26.1	RiAG Ulrich
20	Fr	26.2	Ri´inAG Dr. Jung
21	Sa		
22	So		
23	Mo	26.1	RiAG Ulrich
24	Di	26.3	Ri´inAG Erbers
25	Mi	26.4	RiAG Dr. Fuhrmann
26	Do	26.1	RiAG Ulrich
27	Fr	26.1	RiAG Ulrich
28	Sa		
März			
1	So		
2	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
3	Di	26.3	Ri´inAG Erbers
4	Mi	26.4	RiAG Dr. Fuhrmann
5	Do	26.1	RiAG Ulrich
6	Fr	26.5	Ri´inAG von Schnakenburg
7	Sa		
8	So		
9	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
10	Di	26.1	RiAG Ulrich
11	Mi	26.3	Ri´inAG Erbers
12	Do	26.1	RiAG Ulrich
13	Fr	26.3	Ri´inAG Erbers
14	Sa		
15	So		
16	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
17	Di	26.3	Ri´inAG Erbers
18	Mi	26.4	RiAG Dr. Fuhrmann
19	Do	26.1	RiAG Ulrich
20	Fr	26.1	RiAG Ulrich
21	Sa		
22	So		
23	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
24	Di	26.3	Ri´inAG Erbers

25	Mi	26.4	RiAG Dr. Fuhrmann
26	Do	26.1	RiAG Ulrich
27	Fr	26.3	Ri´inAG Erbers
28	Sa		
29	So		
30	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
31	Di	26.2	Ri´inAG Dr. Jung
April			
1	Mi	26.3	Ri´inAG Erbers
2	Do	26.1	RiAG Ulrich
3	Fr	26.2	Ri´inAG Dr. Jung
4	Sa		
5	So		
6	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
7	Di	26.3	Ri´inAG Erbers
8	Mi	26.3	Ri´inAG Erbers
9	Do	26.1	RiAG Ulrich
10	Fr	26.1	RiAG Ulrich
11	Sa		
12	So		
13	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
14	Di	26.3	Ri´inAG Erbers
15	Mi	26.4	RiAG Dr. Fuhrmann
16	Do	26.1	RiAG Ulrich
17	Fr	26.5	Ri´inAG von Schnakenburg
18	Sa		
19	So		
20	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
21	Di	26.3	Ri´inAG Erbers
22	Mi	26.3	Ri´inAG Erbers
23	Do	26.1	RiAG Ulrich
24	Fr	26.2	Ri´inAG Dr. Jung
25	Sa		
26	So		
27	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
28	Di	26.3	Ri´inAG Erbers
29	Mi	26.4	RiAG Dr. Fuhrmann
30	Do	26.1	RiAG Ulrich
Mai			
1	Fr		
2	Sa		
3	So		
4	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
5	Di	26.3	Ri´inAG Erbers
6	Mi	26.4	RiAG Dr. Fuhrmann

7	Do	26.1	RiAG Ulrich
8	Fr	26.5	Ri´inAG von Schnakenburg
9	Sa		
10	So		
11	Mo	26.1	RiAG Ulrich
12	Di	26.2	Ri´inAG Dr. Jung
13	Mi	26.4	RiAG Dr. Fuhrmann
14	Do	26.1	RiAG Ulrich
15	Fr	26.2	Ri´inAG Dr. Jung
16	Sa		
17	So		
18	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
19	Di	26.3	Ri´inAG Erbers
20	Mi	26.4	RiAG Dr. Fuhrmann
21	Do	26.3	Ri´inAG Erbers
22	Fr	26.3	Ri´inAG Erbers
23	Sa		
24	So		
25	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
26	Di	26.3	Ri´inAG Erbers
27	Mi	26.4	RiAG Dr. Fuhrmann
28	Do	26.1	RiAG Ulrich
29	Fr	26.1	RiAG Ulrich
30	Sa		
31	So		
Juni			
1	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
2	Di	26.2	Ri´inAG Dr. Jung
3	Mi	26.3	Ri´inAG Erbers
4	Do	26.1	RiAG Ulrich
5	Fr	26.3	Ri´inAG Erbers
6	Sa		
7	So		
8	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
9	Di	26.3	Ri´inAG Erbers
10	Mi	26.4	RiAG Dr. Fuhrmann
11	Do	26.1	RiAG Ulrich
12	Fr	26.5	Ri´inAG von Schnakenburg
13	Sa		
14	So		
15	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
16	Di	26.3	Ri´inAG Erbers
17	Mi	26.4	RiAG Dr. Fuhrmann
18	Do	26.1	RiAG Ulrich
19	Fr	26.1	RiAG Ulrich

20	Sa		
21	So		
22	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
23	Di	26.2	Ri´inAG Dr. Jung
24	Mi	26.3	Ri´inAG Erbers
25	Do	26.1	RiAG Ulrich
26	Fr	26.2	Ri´inAG Dr. Jung
27	Sa		
28	So		
29	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
30	Di	26.3	Ri´inAG Erbers
Juli			
1	Mi	26.4	RiAG Dr. Fuhrmann
2	Do	26.1	RiAG Ulrich
3	Fr	26.1	RiAG Ulrich
4	Sa		
5	So		
6	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
7	Di	26.3	Ri´inAG Erbers
8	Mi	26.4	RiAG Dr. Fuhrmann
9	Do	26.1	RiAG Ulrich
10	Fr	26.5	Ri´inAG von Schnakenburg
11	Sa		
12	So		
13	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
14	Di	26.2	Ri´inAG Dr. Jung
15	Mi	26.3	Ri´inAG Erbers
16	Do	26.1	RiAG Ulrich
17	Fr	26.2	Ri´inAG Dr. Jung
18	Sa		
19	So		
20	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
21	Di	26.3	Ri´inAG Erbers
22	Mi	26.4	RiAG Dr. Fuhrmann
23	Do	26.1	RiAG Ulrich
24	Fr	26.1	RiAG Ulrich
25	Sa		
26	So		
27	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
28	Di	26.3	Ri´inAG Erbers
29	Mi	26.3	Ri´inAG Erbers
30	Do	26.1	RiAG Ulrich
31	Fr	26.1	RiAG Ulrich
August			
1	Sa		

2	So		
3	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
4	Di	26.2	Ri´inAG Dr. Jung
5	Mi	26.3	Ri´inAG Erbers
6	Do	26.1	RiAG Ulrich
7	Fr	26.1	RiAG Ulrich
8	Sa		
9	So		
10	Mo	26.5	Ri´inAG von Schnakenburg
11	Di	26.1	RiAG Ulrich
12	Mi	26.5	Ri´inAG von Schnakenburg
13	Do	26.1	RiAG Ulrich
14	Fr	26.1	RiAG Ulrich
15	Sa		
16	So		
17	Mo	26.5	Ri´inAG von Schnakenburg
18	Di	26.2	Ri´inAG Dr. Jung
19	Mi	26.2	Ri´inAG Dr. Jung
20	Do	26.2	Ri´inAG Dr. Jung
21	Fr	26.5	Ri´inAG von Schnakenburg
22	Sa		
23	So		
24	Mo	26.5	Ri´inAG von Schnakenburg
25	Di	26.2	Ri´inAG Dr. Jung
26	Mi	26.4	RiAG Dr. Fuhrmann
27	Do	26.5	Ri´inAG von Schnakenburg
28	Fr	26.2	Ri´inAG Dr. Jung
29	Sa		
30	So		
31	Mo	26.4	RiAG Dr. Fuhrmann
September			
1	Di	26.1	RiAG Ulrich
2	Mi	26.4	RiAG Dr. Fuhrmann
3	Do	26.1	RiAG Ulrich
4	Fr	26.1	RiAG Ulrich
5	Sa		
6	So		
7	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
8	Di	26.3	Ri´inAG Erbers
9	Mi	26.4	RiAG Dr. Fuhrmann
10	Do	26.1	RiAG Ulrich
11	Fr	26.5	Ri´inAG von Schnakenburg
12	Sa		
13	So		
14	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers

15	Di	26.2	Ri´inAG Dr. Jung
16	Mi	26.3	Ri´inAG Erbers
17	Do	26.1	RiAG Ulrich
18	Fr	26.2	Ri´inAG Dr. Jung
19	Sa		
20	So		
21	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
22	Di	26.3	Ri´inAG Erbers
23	Mi	26.4	RiAG Dr. Fuhrmann
24	Do	26.1	RiAG Ulrich
25	Fr	26.1	RiAG Ulrich
26	Sa		
27	So		
28	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
29	Di	26.3	Ri´inAG Erbers
30	Mi	26.4	RiAG Dr. Fuhrmann
Oktober			
1	Do	26.1	RiAG Ulrich
2	Fr	26.5	Ri´inAG von Schnakenburg
3	Sa		
4	So		
5	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
6	Di	26.2	Ri´inAG Dr. Jung
7	Mi	26.3	Ri´inAG Erbers
8	Do	26.1	RiAG Ulrich
9	Fr	26.2	Ri´inAG Dr. Jung
10	Sa		
11	So		
12	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
13	Di	26.3	Ri´inAG Erbers
14	Mi	26.4	RiAG Dr. Fuhrmann
15	Do	26.1	RiAG Ulrich
16	Fr	26.1	RiAG Ulrich
17	Sa		
18	So		
19	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
20	Di	26.3	Ri´inAG Erbers
21	Mi	26.3	Ri´inAG Erbers
22	Do	26.1	RiAG Ulrich
23	Fr	26.3	Ri´inAG Erbers
24	Sa		
25	So		
26	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
27	Di	26.2	Ri´inAG Dr. Jung
28	Mi	26.3	Ri´inAG Erbers

29	Do	26.1	RiAG Ulrich
30	Fr	26.2	Ri´inAG Dr. Jung
31	Sa		
November			
1	So		
2	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
3	Di	26.3	Ri´inAG Erbers
4	Mi	26.4	RiAG Dr. Fuhrmann
5	Do	26.1	RiAG Ulrich
6	Fr	26.1	RiAG Ulrich
7	Sa		
8	So		
9	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
10	Di	26.3	Ri´inAG Erbers
11	Mi	26.4	RiAG Dr. Fuhrmann
12	Do	26.1	RiAG Ulrich
13	Fr	26.5	Ri´inAG von Schnakenburg
14	Sa		
15	So		
16	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
17	Di	26.2	Ri´inAG Dr. Jung
18	Mi	26.3	Ri´inAG Erbers
19	Do	26.1	RiAG Ulrich
20	Fr	26.2	Ri´inAG Dr. Jung
21	Sa		
22	So		
23	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
24	Di	26.3	Ri´inAG Erbers
25	Mi	26.4	RiAG Dr. Fuhrmann
26	Do	26.1	RiAG Ulrich
27	Fr	26.1	RiAG Ulrich
28	Sa		
29	So		
30	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
Dezember			
1	Di	26.3	Ri´inAG Erbers
2	Mi	26.4	RiAG Dr. Fuhrmann
3	Do	26.1	RiAG Ulrich
4	Fr	26.3	Ri´inAG Erbers
5	Sa		
6	So		
7	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
8	Di	26.2	Ri´inAG Dr. Jung
9	Mi	26.3	Ri´inAG Erbers
10	Do	26.1	RiAG Ulrich

11	Fr	26.2	Ri´inAG Dr. Jung
12	Sa		
13	So		
14	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
15	Di	26.3	Ri´inAG Erbers
16	Mi	26.4	RiAG Dr. Fuhrmann
17	Do	26.1	RiAG Ulrich
18	Fr	26.1	RiAG Ulrich
19	Sa		
20	So		
21	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
22	Di	26.3	Ri´inAG Erbers
23	Mi	26.4	RiAG Dr. Fuhrmann
24	Do		
25	Fr		
26	Sa		
27	So		
28	Mo	26.3	Ri´inAG Erbers
29	Di	26.2	Ri´inAG Dr. Jung
30	Mi	26.3	Ri´inAG Erbers
31	Do	26.1	RiAG Ulrich

Anlage 2: Bereitschaftsdienst in Betreuungssachen - Zuständigkeitsplan

Kalenderwoche	Abteilung	Richter/in	
1. KW	36 Nr. 7 -	Ri´inAG Dr. Legerlotz	
2. KW	36 Nr. 1 -	Ri´inAG Moll	
3. KW	36 Nr. 4 -	Ri´inAG Dr. Wittmann	
4. KW	36 Nr. 3 -	Ri´inAG Möwes	
5. KW	36 Nr. 7 -	Ri´inAG Dr. Legerlotz	
6. KW	36 Nr. 2 -	RiAG Stollenwerk	
7. KW	36 Nr. 5 -	Ri´inAG von Schnaken-burg	
8. KW	36 Nr. 4 -	Ri´inAG Dr. Wittmann	
9. KW	36 Nr. 6 -	Ri´inAG Bräuer	
10. KW	36 Nr. 1 -	Ri´inAG Moll	
11. KW	36 Nr. 3 -	Ri´inAG Möwes	
12. KW	36 Nr. 1 -	Ri´inAG Moll	
13. KW	36 Nr. 6 -	Ri´inAG Bräuer	
14. KW	36 Nr. 7 -	Ri´inAG Dr. Legerlotz	
15. KW	36 Nr. 3 -	Ri´inAG Möwes	
16. KW	36 Nr. 4 -	Ri´inAG Dr. Wittmann	
17. KW	36 Nr. 6 -	Ri´inAG Bräuer	
18. KW	36 Nr. 2 -	RiAG Stollenwerk	
19. KW	36 Nr. 5 -	Ri´inAG von Schnaken-burg	
20. KW	36 Nr. 7 -	Ri´inAG Dr. Legerlotz	
21. KW	36 Nr. 4 -	Ri´inAG Dr. Wittmann	
22. KW	36 Nr. 3 -	Ri´inAG Möwes	
23. KW	36 Nr. 6 -	Ri´inAG Bräuer	
24. KW	36 Nr. 5 -	Ri´inAG von Schnaken-burg	
25. KW	36 Nr. 1 -	Ri´inAG Moll	
26. KW	36 Nr. 6 -	Ri´inAG Bräuer	
27. KW	36 Nr. 4 -	Ri´inAG Dr. Wittmann	
28. KW	36 Nr. 1 -	Ri´inAG Moll	
29. KW	36 Nr. 3 -	Ri´inAG Möwes	
30. KW	36 Nr. 6 -	Ri´inAG Bräuer	
31. KW	36 Nr. 2 -	RiAG Stollenwerk	
32. KW	36 Nr. 7 -	Ri´inAG Dr. Legerlotz	

33. KW	36 Nr. 2 -	RiAG Stollenwerk	
34. KW	36 Nr. 3 -	Ri´inAG Möwes	
35. KW	36 Nr. 2 -	RiAG Stollenwerk	
36. KW	36 Nr. 1 -	Ri´inAG Moll	
37. KW	36 Nr. 4 -	Ri´inAG Dr. Wittmann	
38. KW	36 Nr. 6 -	Ri´inAG Bräuer	
39. KW	36 Nr. 1 -	Ri´inAG Moll	mit Ausnahme des 21.09., dieser wird übernommen von Ri/in der Abt. 36 Nr. 3 - Ri´inAG Möwes
40. KW	36 Nr. 5 -	Ri´inAG von Schnaken-burg	
41. KW	36 Nr. 4 -	Ri´inAG Dr. Wittmann	
42. KW	36 Nr. 6 -	Ri´inAG Bräuer	
43. KW	36 Nr. 3 -	Ri´inAG Möwes	
44. KW	36 Nr. 7 -	Ri´inAG Dr. Legerlotz	
45. KW	36 Nr. 5 -	Ri´inAG von Schnaken-burg	
46. KW	36 Nr. 6 -	Ri´inAG Bräuer	
47. KW	36 Nr. 4 -	Ri´inAG Dr. Wittmann	
48. KW	36 Nr. 3 -	Ri´inAG Möwes	
49. KW	36 Nr. 6 -	Ri´inAG Bräuer	
50. KW	36 Nr. 2 -	RiAG Stollenwerk	
51. KW	36 Nr. 7 -	Ri´inAG Dr. Legerlotz	mit Ausnahme des 18.12., dieser wird übernommen von Ri/in der Abt. 36 Nr. 1 - Ri´inAG Moll
52. KW	36 Nr. 6 -	Ri´inAG Bräuer	
53. KW	36 Nr. 7 -	Ri´inAG Dr. Legerlotz	

Anlage 3: Bereitschaftsdienst in Familiensachen - Zuständigkeitsplan

Kalenderwoche	Abteilung	Richter/in	
1. KW	407	RiAG Lier	
2. KW	409	RiAG Gellings	
3. KW	408	RiAG Heider	
4. KW	410	RiAG Dr. Kerscher	
5. KW	403	Ri´inAG Henninger	
6. KW	406	Ri´inAG Dr. Sturhahn	
7. KW	402	Ri´inAG Lieb	
8. KW	404	Ri´inAG Habermann	
9. KW	402	Ri´inAG Lieb	
10. KW	407	RiAG Lier	
11. KW	408	RiAG Heider	
12. KW	409	RiAG Gellings	
13. KW	410	RiAG Dr. Kerscher	
14. KW	401	Ri´inAG Alkonavi	
15. KW	402	Ri´inAG Lieb	
16. KW	404	Ri´inAG Habermann	
17. KW	406	Ri´inAG Dr. Sturhahn	
18. KW	403	Ri´inAG Henninger	
19. KW	407	RiAG Lier	
20. KW	408	RiAG Heider	mit Ausnahme des 12.05., dieser wird übernommen von Ri/in der Abt. 409 - RiAG Gellings
21. KW	409	RiAG Gellings	mit Ausnahme des 19.05., dieser wird übernommen von Ri/in der Abt. 408 - RiAG Heider
22. KW	410	RiAG Dr. Kerscher	
23. KW	401	Ri´inAG Alkonavi	
24. KW	402	Ri´inAG Lieb	
25. KW	404	Ri´inAG Habermann	
26. KW	406	Ri´inAG Dr. Sturhahn	

27. KW	404	Ri´inAG Habermann	
28. KW	407	RiAG Lier	
29. KW	408	RiAG Heider	
30. KW	402	Ri´inAG Lieb	
31. KW	410	RiAG Dr. Kerscher	
32. KW	401	Ri´inAG Dr. Sturhahn	
33. KW	406	Ri´inAG Alkonavi	
34. KW	408	RiAG Heider	
35. KW	402	Ri´inAG Lieb	
36. KW	407	RiAG Lier	
37. KW	408	RiAG Heider	
38. KW	409	RiAG Gellings	
39. KW	410	RiAG Dr. Kerscher	
40. KW	403	Ri´inAG Henninger	
41. KW	409	RiAG Gellings	
42. KW	402	Ri´inAG Lieb	
43. KW	404	Ri´inAG Habermann	
44. KW	406	Ri´inAG Sturhahn	
45. KW	407	RiAG Lier	
46. KW	404	Ri´inAG Habermann	
47. KW	409	RiAG Gellings	
48. KW	410	RiAG Dr. Kerscher	
49. KW	404	Ri´inAG Habermann	
50. KW	409	RiAG Gellings	mit Ausnahme des 07.12., dieser wird übernommen von Ri/in der Abt. 403 – Ri´inAG Henninger
51. KW	410	RiAG Dr. Kerscher	
52. KW	Am 21.12. 403 Am 22.12. 409 Am 23.12. 408	Ri´inAG Henninger RiAG Gellings RiAG Heider	
53. KW	Am 28.12. 403 Am 29.12. 402 Am 30.12. 409	Ri´inAG Henninger Ri´inAG Lieb RiAG Gellings	

Anlage 4 - Turnussystem

Turnus	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1																				
2																				
3																				
4																				
5																				
6																				
7																				
8																				
9																				
10																				
11																				
12																				
13																				
14																				
15																				
16																				
17																				
18																				
19																				
20																				